

# InsO...

■ ■ ■ manchen Rettungsaktionen, sorgt Insolvenzverwalter Schminz dafür, dass den Kröten die Wanderlust vergeht. Manchmal geht's dem Einen oder Anderen von uns Gläubigern um eine Menge Kröten, weil der Schuldner, ein Geschäftsmann, es gerade nicht „flüssig“ hat. Da kommt Schminz gerne und gut trainiert ins Spiel. Manchmal geht's aber auch um 1.437,2 Milliarden<sup>1</sup> Kröten, wenn der Schuldner etwas wichtiger und ein Staat ist. Solche Dimensionen machen Schminz nachdenklich, weil er sich Transaktionen immer auch mit richtigen Kröten vorstellt und sich dann fragt, was die Umverteilung von Milliarden quakender Kröten für verkehrstechnische Folgen hätte. Er liest sorgfältig Pressemeldungen, wertet Statistiken aus, rechnet und träumt von streitenden Kröten, die sich nicht entscheiden können, wo sie auf ihrer Wanderung als nächstes abbiegen werden. Oft schreibt er Leserbriefe und gerne äußert er sich auch im Morgenradio oder im Fernsehen über die wirtschaftliche Lage der Nation. Tatenlos zusehen, wie sich jemand dermaßen überschuldet, kann Schminz nicht.

Wenn er darüber sinniert, dass ein abstraktes Wesen wie der Staat, soviel konkrete Kröten schuldet, sieht er manchmal volkswirtschaftliche Schemata aus Studienzeiten vor sich und in einem wirren Zusammenschnitt von animierten Figuren, so erzählte er mir neulich, visualisiert er dann kreuz und quer die damals auswendig gelernten Graphiken, zum Beispiel der neoklassischen Theorie oder der neuesten Institutionenökonomik. In Schminz' letzter Version spielen principal agent und Homo Oeconomicus gleichzeitig, sie geben sich gegenseitig kontrapro-

duktive und schmerzhaft Anstöße, während sie darauf warten, dass Ihnen die Theorien und Institutionen von oben herab gemeinschaftliche wirtschaftliche Vorteile runterzaubern. Sie interagieren und interagieren, und schauen ratlos zu, wie der Staat des Volks souveränen Verschuldungswillen in die Tat umsetzt und mit Kröten um sich wirft.

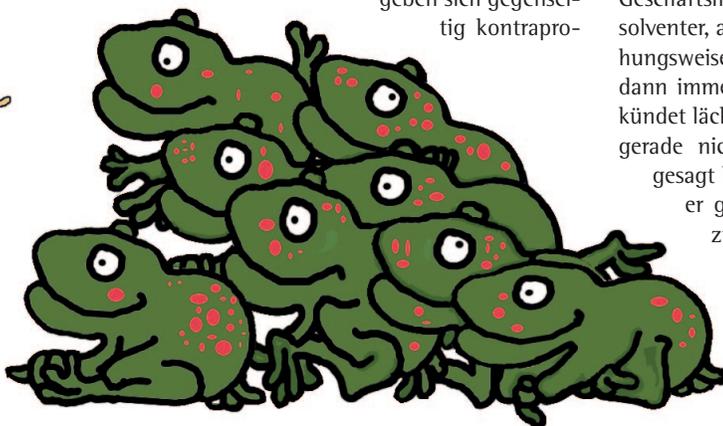


In den Medien spricht Schminz nicht über seine Fantasien, da er sich gerade erst an den kanzleiüblichen Arbeitsrhythmus gewöhnt hat und nun befürchtet, dass er durch den kleinsten Fehltritt in der Öffentlichkeit schon seinen Ruf und wichtige Mandanten verlieren könnte. Dennoch arbeitet Schminz wohl immer, selbst in den kompliziertesten Verfahren, mit imaginären Kröten und animierten Fantasie-Schemata zur Verdeutlichung der Proportionen, in denen gerechnet wird. Deswegen vertritt er in Diskussionsrunden unter Kollegen eisern die Meinung, dass ein verantwortungsbewusster Krötenverwalter stets so handeln sollte, als entscheide er über lebendige Kröten. Zu jedem Zeitpunkt der Wanderung müsse er theoretisch jede einzelne Kröte einordnen, anweisen, überwachen und darüber Buch halten können, sagt Schminz.

Manchmal macht aber selbst Schminz eine Ausnahme, wenn namentlich weder Staat noch Geschäftsmann, sondern ein Kollege – ein zwar solventer, aber dafür insolenter Schnorrer – beziehungsweise er selber der Schuldner ist. Er steht dann immer vor dem Kaffeeautomaten und verkündet lächelnd und mit offener Hand, er habe es gerade nicht „klein“. Hiermit möchte ich ihm gesagt haben, kleinlich ist das jetzt nicht, dass er gelegentlich mal ein paar Privatkröten zu mir zurückwandern lassen dürfte.

In diesem Sinne wünsche ich dem Kollegen Schminz, den geehrten Justament - Leserinnen und Lesern ein schönes Jahr und viel Freude beim Lesen!

Isabelle Egger



<sup>1</sup> Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts Ende 2004, Statistisches Bundesamt, www.statistik-bund.de.



	<b>Titel</b>
<i>Nyrée Putlitz</i> InsO für absolute Anfänger Eine kurze Einführung ins Insolvenzrecht	6
<i>Ulrich Rosenkranz</i> Abwechslungsreiche Routine und Spezialeinsätze Ulrich Rosenkranz – Partner bei Henningsmeier Rechts- anwälte-Hamburg – über seinen Alltag als Insolvenzverwalter	8
<i>Isabelle Egler</i> Lust, Fachanwalt für Insolvenzrecht zu werden? Hinweise auf den Weg dahin	9
<i>Dr. Daniel Bergner</i> Dichtung und Wahrheit Insolvenzverwaltung	10
Heiße Empfehlung für kühle Köpfe Fragen an Claudia Jansen, White & Case LLP, Anwältin und Insolvenzverwalterin	12
<i>Dr. Thomas Claer</i> Sieben dunkle Jahre Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung: Eine vorläufige Bilanz	13

<i>Sven Heller</i> Das Grounding der Swissair Eine Schweizer Tragödie und der juristische Epilog	14
--	----

## Kanzleireport

Die „Call My Secretary- Allianz“ CMS-Hasche Sigle	16
--	----

## Ausbildung

<i>Nino Goldbeck</i> Der „Dritte Senat“ in Karlsruhe Über die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht	18
---	----

<i>Heiko Elbert</i> Rödl & Partner & Sparta Prag Wahlstation in Prag – Ein kleines Resümee	21
--	----

## und danach

<i>Nora Reim</i> Ich und meine AG Ein Wegweiser für Existenzgründer	22
---	----

## Literatur

<b>Kolumne</b> <i>Dr. Thomas Claer empfiehlt:</i> Half ihr doch kein Weh und Ach Gesä Dane untersucht prominente Vergewaltigungsfälle aus der Literatur	28
---	----

<b>Rezensionen</b>	24-29
--------------------	-------

## Service

Die Justament Klausur	30
-----------------------	----

## Rubriken

<b>Impressum</b>	4
<b>Editorial</b>	3
<b>Die Paragräfin</b>	30

### Das günstige justament-Jahresabo

Name, Vorname

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:  
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche

- die nächste Ausgabe für € 3,- inkl. MwSt.
- ein Jahresabo für € 9,- inkl. MwSt.  
zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

### Impressum

**Verlag**  
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

**Verantwortliche Redakteurin**  
Isabelle Egler, [eggler@lexxion.de](mailto:eggler@lexxion.de)

**Ständige Mitarbeiter**  
Dr. Thomas Claer, Dominik Dusterhaus, Nino Goldbeck,  
Nora Reim, Nyrée Putlitz, Sven Heller

**Layout, Titel, Grafik**  
Christiane Tozman, [tozman@lexxion.de](mailto:tozman@lexxion.de)  
Titelbild und Grafiken: Isabelle Egler

**Anschrift der Redaktion**  
justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
Güntzelstraße 63, 10717 Berlin  
Telefon 030 - 81 45 06 - 0  
Fax 030 - 81 45 06 - 22  
[redaktion@justament.de](mailto:redaktion@justament.de)  
[www.justament.de](http://www.justament.de)

### Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

### Anzeigen

Micheline Andreea, [m.andreea@lexxion.de](mailto:m.andreea@lexxion.de)

**Erscheinungsweise:** jeden zweiten Monat

**Bezugspreise:** Jahresabonnement € 9,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

**Druck:** Druckerei Arnold, Großbeeren  
ISSN 1615 - 4800

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein



## Corporate Governance: Wie Sie die neuen Gesetze in bessere Performance verwandeln.



Börsennotierte Unternehmen in Deutschland sollen transparenter werden. Wir meinen: Sie können auch leistungsfähiger werden. Genau deshalb haben wir Corporate Governance-Lösungen entwickelt, die beides miteinander verbinden.

Unsere Experten für Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Rechtsberatung arbeiten hierfür Hand in Hand. Um sicherzustellen, dass sämtliche Aspekte, Chancen und Risiken erfasst und erfolgreich gemanagt werden. Für eine vorbildliche Corporate Governance, die neues Vertrauen erzeugt und die Voraussetzungen für eine bessere Performance schafft.

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

**ERNST & YOUNG**

*Quality In Everything We Do*

### Jetzt einsteigen bei Ernst & Young:

Um unseren Kunden immer wieder exzellente Lösungen bieten zu können, verstärken wir unsere Teams mit den herausragenden Talenten der verschiedenen Fachrichtungen. Wenn Sie unseren kompromisslosen Qualitätsanspruch teilen, bewerben Sie sich am besten sofort unter [www.de.ey.com/karriere](http://www.de.ey.com/karriere)

# InsO für absolute Anfänger

## Eine kurze Einführung ins Insolvenzrecht

Nyrée Putlitz

Das Insolvenzrecht: Ein Rechtsgebiet, dass in der Laufbahn junger Juristen oftmals nur am Rande gestreift wird. Hat man nicht Insolvenzrecht als Wahlfach gewählt, wird man während des Studiums eigentlich kaum damit konfrontiert. Schade eigentlich, denn mit der am 1.1.1999 in Kraft getretenen InsO, ist ein schuldnerefreundliches Gesetz erschaffen worden, das für Juristen ein wichtiges Betätigungsfeld darstellt. Dieser kurze Überblick soll absoluten Anfängern den Einstieg in die Materie ermöglichen.

### Der Zweck

Das Insolvenzverfahren (früher: Konkursverfahren) dient dazu, sämtliche Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet wird. Diese Verwertung des Schuldnervermögens kann durch drei gleichrangige Wege erreicht werden:

- Liquidation des Vermögens und Verteilung des Erlöses
- Sanierung des Unternehmens und Erwirtschaftung von Gewinnen, die an die Gläubiger verteilt werden (Investive Verwertung)
- Übertragende Sanierung, wobei das Unternehmen an Dritte übertragen und der Kaufpreis an die jeweiligen Gläubiger verteilt wird (Sanierende Liquidation)

### Das Verfahren

Das Insolvenzverfahren kann nach Antrag über das Vermögen jeder natürlichen und juristischen Person eröffnet werden. Dazu muss ein so genannter Eröffnungsgrund bestehen, namentlich:

- Zahlungsunfähigkeit, wenn also der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen,
- drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen,

- Überschuldung (nur bei juristischen Personen möglich). Diese liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Das Insolvenzverfahren umfasst dabei das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse). Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören auch nicht zur Insolvenzmasse (§§ 850ff. ZPO). Reicht das Vermögen nicht mehr aus, um die anfallenden Verfahrenskosten zu decken, wird der Antrag mangels Masse abgelehnt.

### Die Insolvenzgläubiger

Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung derjenigen persönlichen Gläubiger, die einen – zur

Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits

begründeten – Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Dabei ist ausreichend, dass der Rechtsgrund seiner Entstehung noch vorhanden ist. Der Anspruch braucht noch nicht fällig zu sein. Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen gegen den Insolvenzschuldner nach dem Eröffnungsbeschluss nur noch nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen. Um Berücksichtigung zu finden, haben sie ihre mit geeigneten Nachweisen versehenen Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden.

### Der Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter hat die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Insolvenzschuldners. Er handelt dabei als Partei kraft Amtes in eigenem Namen und mit Wirkung für und gegen den Insolvenzschuldner (Amtstheorie). Bestellt wird der Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht, dessen Aufsicht er auch während des gesamten Verfahrens untersteht. Zuständiges Gericht ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Unternehmen bzw. der Schuldner seinen

Sitz hat. Der Insolvenzverwalter muss eine geschäftskundige und von Gläubigern und Schuldnern unabhängige natürliche Person sein. In der Regel handelt es sich dabei um Rechtsanwälte, aber auch Betriebswirte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden mit diesem Amt betraut. Der Insolvenzverwalter hat folgende Aufgaben zu erfüllen: Nach § 92 InsO kann während des Insolvenzverfahrens nur der Insolvenzverwalter Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens – den die Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben (Gesamtschaden) – geltend machen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter also das gesamte zur Masse gehörende Vermögen sofort

in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Er hat die Massegegenstände aufzuzeichnen, ein Gläubigerverzeichnis und

eine Vermögensübersicht anzulegen und den Erlös unter den Insolvenzgläubigern zu verteilen. Der Insolvenzverwalter hat zudem eine Insolvenztabelle zu führen und die angemeldeten Forderungen zu prüfen.

### Restschuldbefreiung

Seit dem Inkrafttreten der InsO ist es für die Insolvenzschuldner jetzt möglich, nach Durchlaufen des Verfahrens von den restlichen Verbindlichkeiten befreit zu werden (Restschuldbefreiung). Damit ist (auf Antrag) dem redlichen Insolvenzschuldner erstmalig die Möglichkeit gegeben, nach einer 6-jährigen Wohlverhaltensperiode, in der er alle pfändbaren Forderungen an seinen Insolvenzverwalter abzutreten hat, alle alten Verbindlichkeiten los zu werden, anstatt wie frü-

*Der Beruf hat Zukunft, anders gesagt, und – unter uns gesagt – es sucht nicht jeder Mandant gleich die Kanzlei mit Waschkörben voller ungeöffneter Rechnungen auf.*

• Insolvenzordnung, Gesetz vom 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866), in Kraft getreten am 1.1.1999, im Netz unter: [www.gesetze-im-internet.de/ins0/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ins0/index.html)

### Die Autorin

Nyrée Putlitz



Foto: Privat

her, praktisch zu einem Leben an der Pfändungsgrenze „verdammt“ zu sein. Im Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Schuldner den Antrag auf Restschuldbefreiung zwingend zusammen mit dem Insolvenzantrag zu stellen. Im Schlusstermin entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters, ob die Restschuldbefreiung versagt oder angekündigt wird.

### Besonderheiten im Verbraucherinsolvenzverfahren

Angewendet werden kann das Verbraucherinsolvenzverfahren auf eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, oder wenn der Schuldner weniger als 20 Gläubiger hat. Es gliedert sich in drei Stufen:

Zunächst muss über einen „Schuldenbereinigungsplan“ zwischen Schuldner und seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung versucht werden. Gelingt eine außergerichtliche Einigung, entfällt das weitere Verfahren.

Nach Scheitern dieses Einigungsversuchs kann der Schuldner die Einleitung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens beantragen. Hierfür ist die Bescheinigung einer geeigneten Stelle, wie Schuldnerberatungsstelle und Verbraucherzentrale, oder einer geeigneten Person, z. B. eines Rechtsanwalts, erforderlich. Das Gericht prüft sodann, ob die Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans Aussicht auf Erfolg hat.

Ist auch dieses Verfahren erfolglos, so wird das reguläre Eröffnungsverfahren aufgenommen und nunmehr als vereinfachtes Insolvenzverfahren weitergeführt.

Alles in allem ist das Insolvenzrecht also eine sehr abwechslungsreiche Materie, vor der junge Juristen keine Scheu haben sollten. Das Fachgebiet hat durch Neuregelungen und durch die hohe Anzahl an Insolvenzen in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Zumindest die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren wird, den Prognosen nach, sicherlich sogar noch beträchtlich weiter ansteigen. Der Beruf hat Zukunft, anders gesagt, und – unter uns gesagt – es sucht nicht jeder Mandant gleich die Kanzlei mit Waschkörben voller ungeöffneter Rechnungen auf. Der Eine oder Andere vielleicht. Aber gerade dann kommt ja die Hilfe des Insolvenzverwalters bzw. des Anwalts gelegen, sowohl bei der geplanten Tilgung angefallener Verbindlichkeiten als auch beim Ausfüllen des riesigen Stapels von dafür benötigten Anträgen!



## Für Rechtsreferendare und Jungpraktiker – der neue Anders/Gehle

### Anders/Gehle Assessorexamen im Zivilrecht

8. überarbeitete Auflage 2005  
636 Seiten, kartoniert, € 39,-  
(Werner Studienreihe)  
ISBN 3-8041-1084-3

werner  
studien  
reihe

Monika Anders  
Burkhard Gehle

#### Das Assessorexamen im Zivilrecht

8. Auflage

Werner Verlag

Das Standardwerk von Anders/Gehle enthält alles Wissenswerte rund um den Zivilprozess: Beweis und Beweiswürdigung, Aufrechnung im Prozess, Hilfsanträge, Widerklage, Stufenklage, Erledigung der Hauptsache, Urkundenprozess, Parteiwechsel und insbesondere die grundlegenden Änderungen im Rechtsmittelrecht werden umfassend und aktuell dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt dabei die durch das „Justizmodernisierungsgesetz“ entstandenen bedeutsamen Änderungen in der ZPO ebenso wie die aktuellen Entwicklungen im Kostenrecht und die inzwischen in Rechtsprechung und Literatur umgesetzten Auswirkungen der ZPO-Reform und der Schuldrechtsreform.

**Ein Klassiker des Zivilprozessrechts, der für Rechtsreferendare, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Richter und Rechtsanwälte gleichermaßen interessant ist.**

#### Die Autoren:

*Dr. Burkhard Gehle* ist Richter am Oberlandesgericht Köln.

*Dr. Monika Anders* ist Präsidentin des Landgerichts Essen.

„Mit dem „Anders/Gehle“ haben sich bereits Zehntausende von Referendaren vorbereitet. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Beste Ausbildungsliteratur.“

(*Studium 72/03*)

„Auch die 8. Auflage des schon lange zum Standardwerk der Referendarausbildung gewordenen Werkes überzeugt durch eine umfassende und verständliche Darstellung des gesamten prüfungsrelevanten Stoffes. ... Das durchgehend an der praktischen Falllösung orientierte Werk stellt damit nach seiner Aktualisierung weiterhin eine wertvolle Arbeitshilfe für Referendare und Richter dar.“

(*l. Steinhausen, Richter am LG, Referent für die  
Rechtsreferendarausbildung am LG Koblenz, Dez. 2005*)

Mehr gibt's unter  
**www.jura-ausbildungsshop.de!**

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Niederlassung Neuwied · Postfach 2352 · 56513 Neuwied  
Telefon 02631 801-2222 · Telefax 02631 801-2223  
www.jura-ausbildungsshop.de  
E-Mail info@wolterskluwer.de



**WERNER VERLAG**

Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

# Abwechslungsreiche Routine und Spezialeinsätze

Ulrich Rosenkranz über seinen Alltag als Insolvenzverwalter

Ulrich Rosenkranz

Mein Arbeitstag als Insolvenzverwalter ist geprägt von Routineaufgaben oder aber hohem Arbeitseinsatz bei Insolvenzanträgen von Unternehmen mit Fortführungsmöglichkeiten. Die Routineaufgaben bestehen in der sorgfältigen Prüfung der von Gläubigern zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen (§ 174f. InsO), der Vorbereitung des Berichts- und Prüfungstermins (§ 156/176 InsO) und der genauen Aufarbeitung von Sachverhalten zur Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen (§§ 129ff. InsO). Immer wieder ist es hierbei erforderlich, Gespräche mit den Insolvenzschuldern, Geschäftsführern, Banken sowie Gläubigern zu führen. Vor allem sind aufgrund der weiten Verbreitung von Sicherungsrechten die Absonderungsrechte von Gläubigern zu prüfen, mit diesen Gläubigern Verwertungsvereinbarungen zu treffen und die Verwertung durchzuführen. Daneben ist zu veranlassen, dass die Arbeitnehmer ihre Verdienstbescheinigungen erhalten, um bei den Bundesagenturen den Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld (drei Monate) stellen zu können. Steht ein Insolvenzverfahren vor dem Abschluss, weil alle Vermögenswerte verwertet sind, ist der Schlussbericht, die Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Schlussverzeichnis zu erstellen.

## Entschuldung

Hin und wieder gelingt es auch, natürliche Personen oder Unternehmen, die fortgeführt wurden, über ein Insolvenzplanverfahren zu entschulden (§§ 217 ff InsO). Hierzu ist nach wochenlangen Verhandlungen mit den Gläubigern ein Insolvenzplan zu erstellen, der, wenn der Abstimmungstermin gut vorbereitet ist und die Gläubiger sich an ihre zuvor getroffenen Zusagen halten, zügig durchgeführt werden kann. Unentbehrliches Hilfsmittel für

die Erledigung der Arbeiten ist eine gut funktionierende EDV, die es ermöglicht, außerhalb des Büros zu arbeiten und Anweisungen zu geben.

## Fortführung des Unternehmens als „schwacher“ Insolvenzverwalter

Besonders spannend sind diejenigen Insolvenzantragsverfahren, bei denen es gilt, ein Unternehmen fortzuführen, um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. In der Regel bestellt das Gericht mich zum vorläufigen (schwachen) Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO). Besondere Umstände können es allerdings erfordern, dass sehr bald eine vorläufige starke Insolvenzverwaltung angeordnet wird (§ 22 InsO). Mit größter Vorsicht und Skepsis sind alle Unterlagen zu prüfen, die mir in den ersten Stunden vorgelegt werden. Bilanzen, wenn es überhaupt aktuelle gibt, sind häufig wenig aussagekräftig. Um das Unternehmen fortführen zu können, sind Bestellungen bei Lieferanten auszulösen, die von mir in dieser Situation des Unternehmens Sicherheiten fordern. Anhand von Liquiditätsplänen ist zu ermitteln, ob deren Forderungen im Rahmen der Fortführung beglichen werden können.

## Kundengespräche

Parallel hierzu sind Gespräche mit Kunden zu führen, ob diese bereit sind, die Produkte der Schuldnerin weiterhin abzunehmen oder ob sie die Verträge kündigen und auf Konkurrenzunternehmen ausweichen.

## Arbeitsrecht

Ist die Fortführung des Unternehmens aufgrund dieser Maßnahmen erst einmal sichergestellt, sind die weiteren Schritte zu bedenken, die erforderlich sind, um das Unternehmen zu sanieren. I. d. R. erwartet der Übernehmer eines derartigen Unternehmens die Reduzierung von Arbeitsplätzen,

## RA Ulrich Rosenkranz

1956            Geburtsjahr  
1976-1981:    Jurastudium in Bonn und Freiburg  
1982-1985:    Referendariat in Hamburg  
1985:           Zulassung als Rechtsanwalt  
seit 1986:      Partner bei Henningsmeier Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter.

Die Sozietät im Netz: [www.henningsmeier.de](http://www.henningsmeier.de)

so dass arbeitsrechtliche Maßnahmen, die zu einer sozialverträglichen Personalstruktur führen, noch im Antragsverfahren einzuleiten sind. Hierüber erwartet die Belegschaft eine Betriebsversammlung, die angesichts des Informationsbedürfnisses angebracht ist und zu einer schnellen Beruhigung der Lage führen kann.

## Erfahrungen mit der Presse

In diesem Zusammenhang will ich nicht unerwähnt lassen, dass ich möglichst wenig mit der Presse zusammenarbeite, da meine Erfahrungen diejenigen sind, dass in der Presse der Sachverhalt immer wieder anders dargestellt wird, als er tatsächlich ist. Dies führt nur zu Verunsicherungen, wenn Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden von mir eine andere Aussage erhalten, als sie später in der Presse lesen.

## Abschluss

Das Antragsverfahren endet damit, dass ich dem Gericht mein Gutachten einreiche und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens anrege. Gelingt der Verkauf des Unternehmens als Ganzes oder in Teilen, so ist dies ein befriedigender Abschluss einer zeitintensiven Tätigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens.



# Lust, Fachanwalt für Insolvenzrecht zu werden?

Hinweise auf den Weg dahin

Isabelle Egger

Gemäß Fachanwaltsordnung (FAO) und Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), kann erst seit 2000 auch im Insolvenzrecht die Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden. Die Steigerungsrate des vergleichsweise jungen Fachanwaltstitel lag 2005 bei immerhin 25 % gegenüber dem Vorjahr. Nachdem nämlich der Fachanwalt auch vom BVerfG zur Einstufung der Insolvenzverwaltung ausdrücklich erwähnt wurde, setzen viele Insolvenzgerichte inzwischen in der Bestellungspraxis – bzw. bei Bewerbungen – den Fachanwaltstitel oder zumindest den Nachweis des Lehrgangs voraus. Bekanntlich kann Fachanwalt werden, wer eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor der Antragsstellung und die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nach Maßgabe der FAO nachweisen kann. Im Insolvenzrecht kommen zusätzlich zu den vorausgesetzten – allgemein formulierten – 120 Mindeststunden für den anwaltspezifischen Lehrgang noch 60 Zeitstunden für betriebswirtschaftliche Grundlagen zu den Anforderungen hinzu. Der Erwerb praktischer Erfahrungen will im Bereich des Insolvenzrechts heißen,

- dass der Antragssteller 60 Fälle aus mindestens 7 der im § 14 FAO aufgelisteten Bereichen des materiellen (u. a. Amt des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und Gesellschaftsrecht in der Insolvenz; Internationales Insolvenzrecht, Insolvenzstrafrecht) und des formellen Insolvenzrechts (Insolvenzverfahrensrecht) bearbeitet hat.

Weiter wird für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorausgesetzt,

- dass der Antragssteller innerhalb der besagten 3 Jahre vor Antragsstellung mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem Teil 1-6 der InsO (Regelverfahren/Unternehmensinsolvenz) als Insolvenzverwalter bearbeitet hat und dass der Schuldner in 2 dieser (mindestens) 5 Verfahren mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die FAO eröffnet allerdings Substitutionsmöglichkeiten, welche die primären Anforderungen relativieren, wie namentlich:

- der Ersatz von jedem dieser genannten 5 Verfahren (mit mehr als 5 Arbeitnehmer/Schuldner) durch 3 Verfahren als Sachverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter oder Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Man vergleiche mit § 304 InsO, wonach auch dann eine Insolvenz aus Teil 1-6 InsO (Regelverfahren/Unternehmensinsolvenz) vorliegen kann, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist. Vorausgesetzt:

- dass er entweder zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder früher einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit nachgegangen ist, und jetzt noch mehr als 19 Gläubiger hat, oder seine Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, oder gegen ihn Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Die praktischen Voraussetzungen zum Erwerb des Fachanwaltstitels für Insolvenzrecht können also auch dann erfüllt werden, wenn der Antragssteller gar nie als Insolvenzverwalter in einer Unternehmensinsolvenz tätig war.

## Was die theoretischen Kenntnisse betrifft

Die Bundesrechtsanwaltskammer verweist auf das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) und indirekt – mit Link zum Deutschen Anwaltsverein e.V. (DAV) – auch auf die Deutsche Anwaltsakademie (DAA).

Das Fachinstitut für Insolvenzrecht des DAI existiert seit dem Sommer 2000 und wirbt mit 60 Veranstaltungstagen jährlich, einem „Team von Dozenten aus Beratung, Insolvenzverwaltung, Wissenschaft und Justiz“, Praktikerseminaren und Work-

## Informationen

Münchener Fachkolleg für Insolvenzrecht (MFI) · mfi@fuechsl.com · www.rws-verlag.de  
www.rws-verlag.de/fachanw/lehrgang/fachan\_13/info.htm#Orga

DeutscheAnwaltAkademie  
daa@anwaltakademie.de und  
www.anwaltakademie.de  
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de  
Fachseminare von Fürstenberg  
info@fachseminare-von-fuerstenberg.de

Deutsches Anwaltsinstitut im Haus der Verbände · Tagungs- und Ausbildungs-Center Berlin  
insolvenzrecht@anwaltsinstitut.de  
www.anwaltsinstitut.de

shops zu Spezialbereichen sowie einer alljährlichen Insolvenzrechtlichen Jahresarbeitstagung nach Tradition des Instituts. Der DAI Kurs findet mit einer sehr großen Anzahl an (nicht ausschließlich fachkundigen) Teilnehmern statt und ist einer der preislich günstigsten.

Auch die DAA (durch Kooperation mit dem Institut „Fachseminare von Fürstenberg“) bietet einen Fachlehrgang zu insolvenzrechtlichen Theoriegrundlagen an, und wirbt ihrerseits u. a. mit einer sehr detaillierten Darstellung der einzelnen, durch ihren Fachlehrgang abgedeckten Bereiche aus § 14 der FAO, 9 Kursorten, höchst kompetenten Dozenten und 180 Unterrichtseinheiten pro Lehrgang.

Am populärsten unter Insolvenzrechtlern ist der Lehrgang des RWS Verlags in Zusammenarbeit mit dem Referententeam des Münchener Fachkollegs für Insolvenzrecht (MFI). Die Veranstaltung findet in München, an 15 Wochenenden, mit regelmäßiger Rechtsprechungsübersicht und Leistungskontrolle, sowie gegen etwas höhere Teilnahmegebühren statt.

Die von § 15 FAO geforderte ständige Fortbildung von mindestens „10 Zeitstunden“ jährlich, um den Fachanwaltstitel behalten zu dürfen, wird wiederum von zahlreichen und den unterschiedlichsten Anbietern mit Hinweisen wie „als Fortbildung i.S.v. § 15 FAO anerkannt“ angesprochen.

• § 1 FAO in der Fassung vom 1.7.2005, [www.brak.de/seiten/06.php](http://www.brak.de/seiten/06.php)  
• 43c Abs.1 Satz 2 BRAO (= The Federal Lawyers' Act) in der Fassung vom 11.6.2002  
• BRAK- Mitt. 1999, 121  
• „Rechtmarktplitter“ vom 22.5.2005, JUWE-Nachrichtendatenbank, <http://juve.de/cgi-bin/juve/anfang.pl>  
• BVerfG, Urteil vom 3.8.2004 – 1 BvR 1086/01; 1 BvR 135/00 (Vorinstanz 12 VA 5/99 OLG Koblenz)  
• Werbebroschüre der Fachseminare von Fürstenberg (für den Fachanwaltslehrgang im Insolvenzrecht; Intensivlehrgänge 2005/2006), <http://shop.anwaltakademie.de/seminarBuchung/InsR.pdf>

# Dichtung und Wahrheit

## Insolvenzverwaltung

Daniel Bergner

Insolvenzverwalter haben in den letzten Jahren Schlagzeilen gemacht. Holzmann, Kirch, Babcock und andere Großpleiten bewegen Medien, Politik und die Phantasia junger Anwälte. Tatsächlich ist das Metier nicht unbedingt ein Feld für romantische Naturen. Noch bis Mitte der 70iger Jahre wurde es von Anwälten geradezu gemieden.

Die Arbeit als Insolvenzverwalter galt als unfeines

**Die Medien mögen keine Beerdigungen, Gerichte, Gläubiger und Arbeitnehmer übrigens auch nicht.**

Beerdigungsgewerbe ohne die Tröstungen gesellschaftlicher Anerkennung. Anders die Gegenwart. Heute darf gerätselt werden, ob die Vergütung in nur einem Verfahren schon den Ruhestand ermöglicht oder gewonnene Medienprominenz scheinbar mühelos Beschäftigungschancen sichert. Insolvenzverwalter sind gefragt als Berater, Sanierer und Retter gestrandeter Unternehmen. Ihre Aufgabe ist spannend, lukrativ und medienwirksam. Soweit die veröffentlichte Meinung. Fragt man die so Erhobenen selbst, verändert sich die Wahrnehmung.

### Nichts für romantische Naturen

Hohe Vergütungen? Ja. Aber nur in wirklich großen Verfahren. Die sind nur mit mühevoll erworbener Reputation zu bekommen und mit einer lange aufgebauten eigenen Infrastruktur zu bewältigen. Den Alltag beherrschen viele kleine Verfahren mit vergleichsweise geringen, teilweise nicht kostendeckenden Vergütungen und durchgehend handfester Stress, ausgelöst durch die wirtschaftlich und juristisch verdichtete Ausnahmesituation einer Insolvenz. Fachliche Anforderungen, die weit über das für sich schon anspruchsvolle Insolvenzrecht hinausgehen und nahezu alle wichtigen Bereiche des Wirtschaftsrechts erfassen. Zuletzt sehr hoher persönlicher Einsatz und ein hohes persönliches Risiko.

Medienprominenz? Nur wenn es klappt. Die Medien mögen keine Beerdigungen. Gerichte, Gläubiger und Arbeitnehmer übrigens auch nicht. Übertragene Sanierungen gelingen aber nur wenn sich auch ein Investor findet. Beschäftigungschancen bietet natürlich auch die Beratung. Aber auch dort werden sie nicht mühelos erworben.

Gute Insolvenzverwalter können auch gut beraten. Gut ist für den Ratsuchenden vor allem derjenige, über den nichts Schlechtes gesagt wird. In jeder Insolvenz wird es aber Beteiligte geben, die sich als Verlierer sehen. Die wollen dann darüber sprechen. Auch gegenüber den Medien.

### Berufsbild: Insolvenzspezialisierter Manager

Das Berufsbild des Insolvenzverwalters entspricht also nur teilweise dem, was in der Öffentlichkeit darüber verbreitet wird. Es hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Größere Kanzleien mit Standorten in mehreren Bundesländern sind entstanden. Kanzleigrößen von mehr als 100 Mitarbeitern sind hier keine Seltenheit mehr. Dort gibt es Spezialisierungen, etwa zum Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht oder in Prozessabteilungen. Die Fortbildung spielt nicht erst seit der Einführung des Fachanwalts für Insolvenzrecht eine immer größere Rolle und erfasst auch die Mitarbeiter. Modernste EDV und intensive Kommunikation sind unverzichtbar. Der Insolvenzverwalter wird so auch zum Manager der eigenen Kanzleistrukturen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Beruf des Insolvenzverwalters gerade auch wegen dieser Entwicklungen inzwischen ausdrücklich anerkannt und damit zugleich die Tür für rechtliche Regelungen der Auswahl von Insolvenzverwaltern durch die Gerichte ein Stück weit geöffnet. Weitere Entscheidungen in diese Richtung sind zu erwarten und werden den Auswahlprozess und die Kriterien für die Aus-

**Den Alltag beherrschen viele kleine Verfahren mit vergleichsweise geringen (...) Vergütungen und durchgehend handfester Stress, ausgelöst durch die wirtschaftlich und juristisch verdichtete Ausnahmesituation einer Insolvenz.**

### Der Autor

Dr. Daniel Bergner ist Geschäftsführer des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. (VID), welcher zur Zeit 346 Insolvenzverwalter vertritt.



wahl weiter beeinflussen. Mit dem VID e.V. hat sich ein Berufsverband der Unternehmensinsolvenzverwalter gebildet, der zunehmend aktiv auftritt und die Professionalisierung begleitet.

### Viel mehr Insolvenzverwalter, viel mehr Insolvenzen und viel zu wenig interessante Verfahren...

Die Zahl der Insolvenzverwalter ist erheblich gestiegen und hat dazu geführt, dass sich heute deutlich mehr Konkurrenten bei den Gerichten um die interessanten Verfahren bewerben. Deren Anzahl ist allerdings nicht in gleichem Maß gestiegen. Dies lässt sich mit harten Zahlen unterlegen. Ein erster Blick auf die Entwicklung seit 1999 zeigt, dass die Fallzahlen insgesamt deutlich gestiegen sind. Beim genaueren Hinsehen wird allerdings klar, dass erst die Einführung der so genannten

Stundungsregelung (§ 4a InsO) zum 1.12.2001 einen entscheidenden Schub gebracht hat. Im Verein mit der gleichzeitig eingeführten

Zuweisung vieler Privatinsolvenzen hat sie die Zahl der Regelin Insolvenzen deutlich vermehrt. Ehemals Selbständige, Freiberufler und kleine Gewerbetreibende müssen nun das früher nahezu ausschließlich von Gesellschaftsinsolvenzen geprägte Regelin Insolvenzverfahren durchlaufen. In der Wirtschaftspresse liest man nur wenig von diesen feinen, aber wichtigen Unterschieden. Hier wird ein Insolvenzrekord nach dem anderen ausgerufen. Der unbedarfte Leser vermutet sofort lauter mittlere und große Unternehmensinsolvenzen. Diese sind zwar auch gestiegen, bleiben aber mit ihrem Wachs-

### Information

Der Verband im Netz:  
[www.vid.de/vid/index.php](http://www.vid.de/vid/index.php)

tum weitgehend im Durchschnitt der langfristigen Steigerungsraten, die seit Mitte der 70er Jahre registriert werden. In jüngster Zeit ist hier sogar ein Rückgang zu verzeichnen. Natürlich ist auch die Zahl der von den Gerichten bestellten Insolvenzverwalter gestiegen. Zwischen 1999 und 2005 sogar sehr stark. Auch hier lohnt aber wieder ein zweiter Blick. Viele Verwalter sind nämlich nur bei wenigen Gerichten tätig. Eine große Gruppe wird deshalb nur in 1-5 Unternehmensinsolvenzen pro Jahr bestellt. Einsteiger müssen sich regelmäßig ihre Reputation bei den Gerichten erst durch eine Tätigkeit in Verbraucher -und Privatinsolvenzen verdienen. Auch dieses Segment bildet eine relativ große Gruppe. Die mittleren und größeren Unternehmensinsolvenzen konzentrieren sich deshalb auf eine kleine Gruppe, in der wiederum die wirklich großen Verfahren fast ausschließlich an eine noch kleinere Gruppe von bekannten und erfahrenen Insolvenzverwaltern gehen, die über mehrere Standorte und größere Kanzleiapparate verfügen. Dort wird neben der juristischen auch die betriebswirtschaftliche Qualifikation gepflegt, ohne die in größeren Verfahren heute nichts mehr auszurichten ist. Wirtschaftsjuristen (FH) haben hier in den letzten Jahren viele Stellen besetzen können.

**Gute Zeiten, ...**

Immerhin: Für Einsteiger gab es seit dem 15.1.2004 eine neue Perspektive. Unter diesem Datum hatte sich der BGH in zwei lange erwarteten Beschlüssen zu der Frage geäußert, ob die bisher vom Verordnungsgeber zum Regelfall erklärten Vergütungen von 500 und 250 Euro für Verwalter und Treuhänder in den Privat- und Verbraucherinsolvenzen angehoben werden müssen. Der BGH hatte sie mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortet und die entsprechende Vorschrift der InsVV für verfassungswidrig erklärt. Vergütungen von mehr als 2000 Euro für Verwalter und ähnliche Größenordnungen für die Tätigkeit als Treuhänder in der sog. Wohlverhaltensperiode waren nun möglich. Vergangenheit? Wahrscheinlich leider ja.

**...schlechte Zeiten?**

Jüngste Pläne des Gesetzgebers gehen dahin, das Verbraucherinsolvenzverfahren

in den so genannten Nullmassenfällen durch ein Entschuldungsverfahren zu ersetzen, in dem aus Kostengründen auf die Mitwirkung eines Treuhänders verzichtet werden soll. Da hiervon nach seriösen Schätzungen bis zu 80% der bisher von Treuhändern begleiteten Verfahren betroffen sein könnten, dürfte sich diese Einstiegschance mit Inkrafttreten der neuen Regelung erledigen. Ein Referentenentwurf ist in Vorbereitung. Ein Inkrafttreten zum Jahresende 2006 scheint derzeit durchaus realistisch.

Eine Prognose zu den Berufschancen ist unter diesen Vorzeichen schwierig. Im Bereich der Unternehmen wird die Zahl der Insolvenzen zumindest mittelfristig nicht massiv zurückgehen. Basel II und die, im europäischen Vergleich, deutlich zu nied-

rige Eigenkapitalausstattung vieler deutscher Unternehmen werden ebenso wie die immer schnelleren Bewegungen der Märkte für weitere Pleiten sorgen. Einsteiger sollten deshalb ihre Perspektive langfristig aufbauen. Hilfreich sind gezielte Maßnahmen wie etwa die mehrjährige Mitarbeit in einer bekannten Kanzlei und der Erwerb des Fachanwaltstitels für Insolvenzrecht, der von vielen Gerichten heute bereits vorausgesetzt wird. Das Berufsbild des Insolvenzverwalters geht immer deutlicher hin zur Spezialisierung. Dies wird sich weiter fortsetzen. Auch die internationalen Aspekte werden sich verstärken. Internationale Insolvenzverfahren werden zunehmen. Rechtsangleichung und Erweiterung der Europäischen Union werden das Tätigkeitsfeld vergrößern.

Anzeige

**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**

[GGSC] ist eine bundesweit tätige Fachkanzlei im Bereich des Umwelt- und Vergaberechts sowie des öffentlichen und privaten Baurechts mit derzeit 31 Anwälten und Anwältinnen. [GGSC] arbeitet im Umweltbereich vorwiegend für Bundes- und Landesbehörden, Kommunen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Nähere Informationen finden Sie unter [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de).

**Wir suchen  
engagierte Stationsreferendare  
mit Prädikatsexamen  
für mind. 6-monatige Stationen.**

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:**  
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Rechtsanwältin Franziska Hansmann  
Stralauer Platz 34 in 10243 Berlin  
Telefon: 030 / 72 61 02 60, E-Mail: [Berlin@GGSC.de](mailto:Berlin@GGSC.de)

## Heiße Empfehlung für kühle Köpfe

Fragen an Claudia Jansen, White & Case LLP,  
Anwältin und Insolvenzverwalterin

*Frau Jansen, wie geht es Ihnen seit Anfang des Jahres?*

Gut! Das vergangene Jahr war ein sportlich-spannendes Jahr. Das motiviert natürlich für die bevorstehenden Aufgaben. Für mich persönlich war besonders erfreulich, dass ich zum 1. Januar 2006 zur Partnerin der White & Case LLP ernannt wurde.

*Konnten Sie sich schon als Studentin und später als Rechtsanwältin vorstellen, Insolvenzverwalterin und sogar Partnerin einer der führenden internationalen Kanzleien zu werden?*

Ich habe mir beides sicherlich nicht vorstellen können und einen Weg auch nicht explizit geplant. Es haben sich oftmals glückliche Zufallssituationen ergeben, die mir diese Möglichkeiten eröffnet haben.

*Inwieweit weicht Ihr Alltag von der Vorstellung ab, die Sie sich anfangs über die Tätigkeit als Insolvenzverwalter machten?*

Was ich mir nicht habe vorstellen können, sind die mit einer Fortführung eines Unternehmens zusammenhängenden Umstände. Seit Einführung des neuen Insolvenzrechts in 1999 ist die Fortführung des Betriebes ausdrücklich gewollt und vorgesehen. Diese unternehmerischen Herausforderungen geben mir bestimmt oft einen abwechslungsreicheren Alltag als der manch eines anderen.

### Claudia Jansen

wurde zum 1.1.2006 nach einer bereits 20-jährigen Karriere als Anwältin und über 10 Jahren Erfahrung als Insolvenzverwalterin zur Partnerin der White & Case LLP – einer der führenden internationalen Anwaltssozialitäten mit ca. 2000 Anwälten an 38 Standorten in 25 Ländern – ernannt. Sie kann dem juristischen Nachwuchs den Schritt ins Insolvenzrecht aus eigener Erfahrung nur empfehlen.



Fotos: Privat

*Beinhaltet Ihr beruflicher Alltag auch diplomatischen Umgang mit Menschen, der soziale Kompetenz erfordert oder würden Sie Ihre Arbeit in Großkanzleien hauptsächlich kalkulatorisch und organisatorischer Art beschreiben?*

Mein beruflicher Alltag kann nicht im Zusammenhang mit der Arbeit in einer Großkanzlei gesehen werden. Der Beruf an sich erfordert meiner Ansicht nach eine sehr hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Menschen, der ich mich in keiner Weise entziehe.

*Welches war Ihr Weg bis zur Tätigkeit als Insolvenzverwalterin?*

Zur Rechtsanwältin bin ich bereits 1986 bestellt worden und habe bis zur ersten Bestellung zur Insolvenzverwalterin eine Reihe beruflicher Erfahrungswerte in völlig unterschiedlichen Fachrichtungen gewonnen. Ich war sowohl selbständig als auch im Rahmen kleinerer Kanzleien tätig und habe in nahezu allen Fachrichtungen gearbeitet.

Dies betraf Straf- wie Verkehrssachen, Miet- und Bausachen gleichermaßen wie auch Familienrechts- oder Erbaueinsetzungen. Im Notariat war ich als vereidigte Vertreterin viele Jahre tätig.

*Wie wurden Sie erstmals als Insolvenzverwalterin in eine so genannte Liste aufgenommen und wann wurden Sie das erste Mal in einem Insolvenzverfahren bzw. in einem Eröffnungsbeschluss ernannt? Hat man Sie einfach angerufen und Ihnen mitgeteilt, Sie seien jetzt dran?*

Also, erstmals wurde ich als Konkursverwalterin im Oktober 1995 bestellt. Ob und inwieweit es zu dieser Zeit so genannte Listen gab, ist mir heute nicht bekannt. Grund für die Bestellung war sicherlich, dass ich seinerzeit mit einer Kollegin gemeinsam in Insolvenzsachen tätig war, die ihrerseits schon seit mehreren Jahren als Insolvenzverwalterin bestellt war. Ansonsten trifft es insoweit zu, dass ich in der Tat von heute auf morgen selbst bestellt wurde.

*Haben Sie sich in Ihrer Karriere schon oft des Mittels der Insolvenzanfechtung bedient, um für Chancengleichheit zu sorgen oder sind in der Praxis die Voraussetzungen dafür eher selten gegeben?*

Die Anfechtung nach dem Insolvenzrecht seit 1999 ist ein sehr wichtiges Mittel zur Durchsetzung von Forderungen für die Gläubiger. Gerade die letzten Monate vor Antragstellung stellen fast grundsätzlich einen Anspruch aus noch geleisteten Auszahlungen dar, sofern natürlich die Krise in irgendeiner Hinsicht bekannt sein konnte. Von mir wird die Insolvenzanfechtung grundsätzlich in jedem Fall geprüft.

*Erstellen Sie auch Insolvenzpläne? Wenn ja, alleine? Oder steht dafür jeweils eine*



# Sieben dunkle Jahre

## Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung: Eine Bilanz

Thomas Claer

*ganze Arbeitsgruppe verschiedener Spezialisten dahinter?*

Selbstverständlich erstellen wir Insolvenzpläne, sofern diese sinnvoll erscheinen. Da ich in einer Großkanzlei arbeite, ziehe ich selbstverständlich bei speziellen Fragen – gerade hinsichtlich des Arbeitsrechts – Kollegen, die in dem entsprechenden Bereich arbeiten, hinzu.

*Gab es für Sie ein bestimmte „Pleite“, die Sie als neutrale Person oder als zuständige Insolvenzverwalterin menschlich sehr getroffen hat?*

Es gab im Laufe der Jahre viele Insolvenzverfahren, die mich auf die unterschiedlichste Weise menschlich berührt haben. Zuletzt hat mich das Schicksal der SG Wallau Massenheim Spielbetriebs- und Vermarktungs-GmbH betroffen, da das Verfahren sehr emotionserfüllt war.

*Was würden Sie nun – am Ende dieses Interviews – ambitioniertem Nachwuchs raten als Motivation für eine berufliche Zukunft im Insolvenzrecht?*

Es macht sicherlich einen Unterschied, ob man als Jurist ausschließlich beratend tätig ist oder als Verwalter an der Front versucht, Arbeitnehmern zu ihren Ansprüchen zu verhelfen und Gläubiger möglichst günstig zu befriedigen. Daher ist ein besonderes Interesse am sozialen Umgang unerlässlich sowie ein Interesse an den unterschiedlichsten praktischen Dingen. Hierzu gehört sowohl das Interesse an verschiedenen technischen und maschinellen Tätigkeiten als aber auch das Tragen von Gummistiefeln und Arbeitsklamotten. Ich kann den Schritt ins Insolvenzrecht dem ambitionierten Nachwuchs aus Erfahrung nur empfehlen und wir als White & Case Insolvenz GbR nehmen bundesweit in unseren Büros sehr gerne Referendare auf. Einigen derer sind gerne übernommen worden. *ie*

### Information

Die Sozietät im Netz: [www.whitecase.com](http://www.whitecase.com)

Eine Brücke baut die am 1.1.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung einem beträchtlichen Teil all jener Schuldner, die sich nach menschlichem Ermessen niemals mehr aus eigener Kraft von ihrer Schuldenlast befreien können, denen also gleichsam das Wasser bis zum Halse steht. Für natürliche Personen, die keine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, oder für natürliche Personen, die zwar eine selbständige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, deren Vermögensverhältnisse aber überschaubar sind (d.h. die weniger als 20 Gläubiger haben), sieht § 304 InsO zwingend ein vereinfachtes Verfahren vor: das Verbraucherinsolvenzverfahren. Ausgeschlossen davon sind allerdings Personen, die noch aktiv eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die besondere Attraktivität liegt in der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung des Schuldners nach einer – gerechnet von der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens an – sechsjährigen Wohlverhaltensphase. In dieser tritt die verschuldete Person den pfändbaren Teil ihres Einkommens an einen Treuhänder ab, der diesen nach Abzug der Verfahrenskosten gemäß der Quote des Verteilungsverzeichnisses an die Gläubiger verteilt. Arbeitslose Schuldner müssen sich aktiv und nachweisbar um eine angemessene Arbeit bemühen und jede zumutbare annehmen. Wird die Restschuldbefreiung erfolgreich durchgeführt, so wandeln sich alle Forderungen gegen den Schuldner in Naturalobligationen um, was bedeutet, dass die Gläubiger nicht mehr auf Erfüllung klagen können. Der Schuldner ist seine Schulden also faktisch los; hat er jedoch gegen eine seiner Obliegenheiten verstoßen, so kann das Gericht auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagen.

### Graue Theorie

Gut für die Schuldner ist all dies, weil ihnen so ein Weg aus der sprichwörtlichen Schuldenfalle gewiesen wird und ihnen das Schicksal eines lebenslangen Daseins als Prügelknabe ihrer Gläubiger erspart bleiben kann. Aber auch die Gläubiger profitieren davon, denn nur für Schuldner mit der Perspektive, sich eines Tages von ihrer Schuldenlast befreien zu können, besteht überhaupt ein Anreiz, sich zum Vorteil der Gläubiger ins Zeug zu legen. Bei einer Pfändungsfreigrenze von derzeit ca. 940 Euro monatlichen Einkommens für kinderlose

Singles wird sich, das lässt sich an fünf Fingern abzählen, gewiss so mancher Schuldner „einen Lenz“ machen oder sich auf Schwarzarbeit verlegen. Gelobt sei also die Verbraucherinsolvenz. Soweit die Theorie.

Tatsächlich aber geht der Adressatenkreis für Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung locker in die Millionen. „Jeder neunte Deutsche ist zahlungsunfähig“, titelte *Spiegel online* am 14.1.2006 unter Berufung auf die Wirtschaftsauskunftei *Creditreform*. Im vergangenen Jahr haben danach 11,3% der Bundesbürger fällige Schulden nicht mehr bedienen können, im Vorjahr seien es nur 10,6% gewesen. In andere Quellen ist von dreieinhalb Millionen insolventen Haushalten in Deutschland die Rede. Mit 60.000 neuen Fällen kletterten die Verbraucherinsolvenzen 2005 auf einen neuen Rekordstand.

### Justiz überlastet – Rechtsanwälte unwillig

Nun ist allerdings schon dieser Umfang an Verbraucherinsolvenzen, der vermutlich künftig noch einmal stark anwachsen wird, für die Justiz kaum noch zu bewältigen. Und die außerfernde Kompliziertheit des hier nur in groben Zügen umrissenen Verfahrens tut ihr übriges. Die Schuldnerberatungsstellen sind chronisch überlastet. Inklusiv der meist mehrmonatigen – zwingend vorgeschalteten – außergerichtlichen Einigungsphase und der üblichen gerichtlichen Wartezeit müssen Schuldner derzeit in der Regel mindestens „sieben dunkle Jahre überstehen“, um sich von ihren Schulden befreien zu können. Auf rechtlichen Beistand können sie dabei kaum hoffen. Die meisten Anwälte befassen sich nicht mit der Verbraucherinsolvenz, weil die Schuldner ohnehin nicht zahlen können und ihnen die Honorierung im Falle der Beratungshilfe – gemessen am meist außerordentlichen Arbeitsaufwand – zu gering ist. Böse Zungen behaupten sogar, dass Anwälte, welche sich auf Verbraucherinsolvenzmandate einließen, bald schnurstracks in die eigene Insolvenz marschierten – und dies ohne die vorteilhafte Möglichkeit der Verbraucherinsolvenz. Schließlich kann gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls erfolgen, ein leider zunehmend an Relevanz gewinnendes Problemfeld. Der Berliner Anwaltsverein hat bereits 2003 eine Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten eingerichtet.

# Das Grounding der Swissair

Eine Schweizer Tragödie und der juristische Epilog

Sven Heller

Am 2. Oktober 2001 kam es auf dem Zürcher Airport zum so genannten Grounding der Swissairflotte. In der Aviatik bezeichnet man mit Grounding die vorübergehende oder längerfristige Stilllegung eines Flugzeugs oder der gesamten Flotte einer Fluggesellschaft. Der aktuelle gleichnamige Kinofilm hat in der Schweiz eine heiße Diskussion über Ursachen und Schuld für das finanzielle Aus der Swissair und die Stilllegung der Flugzeugflotte entfacht. Die Frage nach der Schuld wird in den nächsten drei

Jahren die Zivil- und Strafgerichte beschäftigen. Die Ursachen des Groundings

„Die Swissair werden wir zusätzlich mit Liquidität versorgen, damit sie ihren Flugbetrieb aufrechterhalten kann.“

aber sind eng mit der Geschichte der Swissair verbunden, die der antiken Tragödie gleicht. Es geht um Mut und Hochmut, Identität und Mythos, Reichtum und Tod. Es ist die Geschichte einer stolzen Airline, die mit dem Schweizer Kreuz auf der Heckflosse ihrer Flugzeuge erfolgreich das Image der Schweiz in die ganze Welt exportierte. Es ist die Geschichte von der Symbolkraft der Exklusivität. Es ist aber auch die Geschichte von Dilettantismus und Egoismus, vom Scheitern einer ganzen Finanz- und Wirtschaftselite und eines irreparablen nationalen Imageschadens. In der antiken Tragödie ist das Scheitern des Helden nicht auf äußere Umstände zurückzuführen, sondern bereits in seinem Charakter begründet. Der Charakter entspringt der Sozialisation. Wer die Tragödie verstehen will, muss ihren Helden kennen: die Swissair.

## Die fliegende Bank

Die 1931 gegründete Swissair ist nach dem 2. Weltkrieg bereits mit einem Aktienkapi-

tal von 20 Mio. SFr. ausgestattet. Von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die zu 30,5% an der Swissair beteiligt war, erhielt sie weitere 15 Mio. SFr. auf Kreditbasis. 1947 wurde die erste Atlantikroute Genf – New York in den Flugplan aufgenommen, es folgten Südamerika, Südafrika und Asien. In den 70er Jahren belasteten Terroranschläge und die – infolge der Ölkrise – gestiegenen Kerosinpreise die Bilanzen der Airlines. Die Swissair aber erwirtschaftete aufgrund seriöser langfristiger Strategie

und nicht zuletzt auch wegen ihrer Exklusivität Millionengewinne. Diese Gewinne wurden zum großen Teil thesauriert. Aufgrund ihres hohen Eigenkapitalanteils und ihrer scheinbar grenzenlosen Liquidität wurde die Swissair von Finanzanalysten als „fliegende Bank“ geadelt. Die Swissair war angekommen. Sie war eine internationale Marke.

## Aber es kam anders...

Am Anfang vom Ende stehen ein Strategiewechsel und das blinde Vertrauen in die Macht des Geldes. Um das Passagieraufkommen zu steigern, beschloss man, eine auf internationale Allianzen ausgerichtete Strategie, die 1989 mit einer transkontinentalen Kooperation von Swissair, Delta und Singapur Airlines umgesetzt wurde. Um ihren Marktanteil in Europa zu erhöhen, kaufte die Swissair 1995 49,5% der belgischen SABENA und übernahm die operative Führung. Dies ist der Auftakt zu der von der Unternehmensberatung McKinsey entwickelten Hunter-Strategy, die das Ziel verfolgt, eine über ein Beteiligungsnetz verbundene eigene Allianz zu



Foto: Privat

bilden. Die Swissair steigt daraufhin bei teilweise hochdefizitären „Carriern“ ein, die große Mengen an Restrukturierungskapital verschlingen. Intern werden die Swissair und die Regionallinie Crossair 1997 in den neu geschaffenen Konzern SAirGroup integriert. In den folgenden zwei Jahren lösen sich Singapur Airlines und Delta aus der strategischen Allianz mit der Swissair. Die Swissair gerät in ernste Turbulenzen. Im Sommer 2000 kommt eine weitere McKinsey-Studie zu dem Ergebnis, dass die eingeschlagene Hunter-Strategy nicht mehr finanzierbar sei. Nach einem Wechsel an der Führungsspitze und nachdem zwei weitere Studien vor der drohenden Insolvenz warnen, tritt der SAirGroup-Verwaltungsrat, mit Ausnahme Mario Cortis, Finanzvorstand des Lebensmittelmultis Nestlé, geschlossen zurück.

## Spätestens jetzt befindet man sich im freien Fall

Nachdem Corti, inzwischen CEO der SAirGroup, Transparenz in die Finanzen gebracht hat, präsentiert er im April das Ergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr. Ein Verlust von 2.9 Mrd. SFr.. Zu diesem Zeitpunkt stellt ein Bankenkonsortium noch eine Überbrückungsfazilität zur Verfügung. Die Terroranschläge von New York im September erhöhen den Existenzdruck. Die Auswirkungen der Anschläge auf die SAirGroup wurden intern auf 3.8 Mrd. SFr. bis Jahresende 2001 beziffert, das entspricht einem cash-drain von 20 Mio. SFr. pro Tag. Diese Ausfälle waren ohne Bundesgarantien nicht zu verkraften, ohne die es der Swissair unmöglich wurde, auch im Ausland Kapital zu beschaffen und nicht in die verhängnisvolle Abhängigkeit der heimischen Grossbanken UBS und Credit Suisse zu geraten. Obwohl der Bund gemäß Art. 101 des Schweizerischen Luftfahrtgesetzes in dringenden Fällen sogar Beihilfen und Darlehen gewähren kann, lehnte es der Bundesrat ab, per Bundesgarantie für die

Anzeige

## Losemann & Ludwig

Berlin Barcelona

Wir sind eine vorwiegend im Wirtschaftsrecht tätige Partnerschaft von Rechtsanwälten. Motivierten **Referendaren (m/w)** bieten wir eine examensrelevante Ausbildung in einem angenehmen Arbeitsumfeld.

Nähere Informationen erhalten Sie von Rechtsanwalt Jan Losemann (Tel.: 030 - 39 80 95 83) oder unter [www.losemann-ludwig.com](http://www.losemann-ludwig.com)

Swissair zu bürgen (zum Vergleich: die US-Regierung unterstützte die amerikanischen Airlines mit insgesamt 15 Mrd. US \$). Daraufhin verkündete Mario Corti am 1. Oktober, die Beteiligung an der Crossair an die Banken UBS und Credit Suisse zu verkaufen und über Teile des Konzerns Nachlassstundung zu beantragen. UBS-CEO Marcel Ospel betont am selben Tag:

„Die Swissair werden wir zusätzlich mit Liquidität versorgen, damit sie ihren Flugbetrieb aufrechterhalten kann.“

Einen Tag später, am chaotischen 2. Oktober 2001, an dem sich Banküberweisungen verzögerten, Konten gesperrt wurden, Verträge wegen Formmängeln nicht unterschrieben wurden, UBS-CEO Ospel nicht zu erreichen war (auch nicht für Bundesrat Villiger), an dem die Airports in London und Brüssel ihr Pfandrecht an gelandeten Swissair-Flugzeugen wegen nicht bezahlter Slot-Gebühren geltend machten, musste Mario Corti vor seinen Kollegen verkünden: „Mir bliibe am Bode.“

## Außer Betrieb

Der Airline war das Geld ausgegangen um den Flugbetrieb zu finanzieren. 19.000 Tickets wurden mit einem Schlag ungültig. Seit Beantragung der Nachlassstundung sind Liquidator Karl Wüthrich von der Kanzlei Wenger Plattner und Co-Liquidator Dr. Roger Giroud aus Zürich mit dem Schutz der Gläubigerrechte beauftragt. Gemäss Art. 320 SchKG unterstehen sie der Aufsicht und Kontrolle des Gläubigerausschusses. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die Beaufsichtigung der operativen Tätigkeiten aller Unternehmen der SAirGroup, die beim Nachlassrichter Nachlassstundung beantragt haben. Die Liquidatoren schreiten aber nicht nur dann ein, wenn durch operative Maßnahmen, Gläubigerinteressen gefährdet sind, sondern verhindern auch, dass einzelne Gläubiger die Sanierungsmaßnahmen von außen stören, um sich Vorteile zu verschaffen. Daneben treten die Prüfung der Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage der Gesellschaften und die Beurteilung der Sanierungschancen. Die dringendste Aufgabe der Liquidatoren bestand nach dem Grounding darin, innerhalb von zwei Monaten den zuständigen Nachlassrichtern Bericht über die Liquiditätssituation

zu erstatten, aufgrund dessen für jede der SAir-Gesellschaften einzeln zu entscheiden war, ob die beantragte Nachlassstundung zu bewilligen sei.

## Milliarden Schweizer Franken

Nachdem diesen Anträgen stattgegeben wurde, folgten die Verwertung der Aktiva, zu denen Wüthrich noch immer den Markennamen Swissair zählt, und die Erstellung von Kollokationsplänen, nach denen sich gemäss Art. 247, und 219 SchKG die Rangordnung der Gläubiger ergibt. Dass ehemalige Arbeitnehmer der SAirGroup als Gläubiger ihrer Lohnforderungen gemäß Art. 219 Abs. 4 a SchKG ein Vorzugsrecht erster Klasse genießen, dürfte sie angesichts des Gesamtvolumens der Forderungen wenig beruhigen. Denn die Gläubiger der SAirGroup und ihrer Tochtergesellschaften werden am Ende, das ist nun nach weitgehender Verwertung der Aktiva offensichtlich, Milliarden verlieren.

## Außergerichtlicher Vergleich

Einen grossen Erfolg konnte Wüthrich im Februar 2004 verbuchen. Er erzielte einen außergerichtlichen Vergleich mit der Revisionsgesellschaft KPMG über die Rückzahlung von Beraterhonoraren in Höhe von 35,5 Mio. SFr.. KPMG hatte kurze Zeit vor dem Grounding nachdrücklich auf die Auszahlungen bestanden, so dass zu vermuten war, dass die Firma ihren Wissensvorsprung mit Blick auf die drohende Zahlungsunfähigkeit der Swissair ausgenutzt haben könnte, um eine Teilnahme am Masseverfahren zu verhindern (so genannte Gläubigerbevorzugung durch Insiderwissen).

## Stand der Dinge

Aktuell führt Wüthrich vier Liquidationsverfahren (SAirGroup, SAirLines, Swissair und Flightlease), die einen unterschiedlichen Verfahrensstand haben. Zwei Klagen gegen Verantwortliche sind bereits eingereicht. Insgesamt will er gegen 25 Personen Verantwortlichkeitsklagen erheben, unter anderem auch gegen Verwaltungsratsmitglieder der SAirGroup-Gesellschaften.

Für das strafrechtliche Verfahren ist die Zürcher Staatsanwaltschaft III für Wirtschaftsdelikte zuständig, bei der Staatsanwalt Christian Weber in fünf Jahren 4000

## Der Autor

Sven Heller hat in München und Berlin Jura studiert, 2005 in Berlin das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich bestanden und im November 2005 am Europäischen Institut für Rechtspsychologie in Zürich (CH) angefangen zu assistieren bzw. doktorieren.

Ordner Material zusammengetragen hat. Der Fall Swissair hat unter allen anhängigen Schlüsselfällen oberste Priorität.

Unterdessen wurde die aus dem sogenannten Phoenix-Sanierungskonzept von Crossair und Swissair hervorgegangene Nachfolgesellschaft Swiss im März 2005 von der Lufthansa übernommen. Ob das Grounding der Swissairflotte wirklich unabwendbar war, bleibt umstritten. Nach dem von Wüthrich in Auftrag gegebenen Untersuchungsbericht von Ernst & Young, habe die Swissair am Morgen des 2. Oktober noch über liquide Mittel in Höhe von 50 Mio. SFr. verfügt, weitere 73 Mio. SFr. wären durch Transaktionen von SAirGroup-Konten noch verfügbar gewesen. Ob diese Liquiditätsoptionen vom Management übersehen wurden, oder ob ein Transfer dieser Gelder aufgrund des am Vorabend angekündigten Gesuchs um Nachlassstundung wegen möglicher Gläubigerbenachteiligung überhaupt zulässig gewesen wäre, ist für die Liquidatoren von größter Wichtigkeit, da sich danach auch die Verantwortung und Haftung der handelnden Organe beurteilt.

## Diese Fragen sind noch nicht abschließend geklärt

Fest steht jedoch, dass die „fliegende Bank“ Swissair am Ende wegen Illiquidität gezwungen war, den Treibstoff, die Reinigung der Flugzeuge und den Catering-Service vor Abflug durch die Piloten auf dem Rollfeld in bar bezahlen zu lassen – eine Blamage für die Piloten, eine Tragödie für die Airline und eine Schande für das reichste Land der Welt.

SR 748.0 – Schweizerisches Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG)  
SR 281.1 – Schweizerisches Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

## Die „Call My Secretary-Allianz“

Eine internationale Geschichte unter Kollegen

Isabelle Egler

*Gespräch mit Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg von CMS-Hasche Sigle über die Work/Life-Balance seiner Kanzlei, das Glasding in seinem Bücherregal und über seinen Wunschkandidaten fürs nächste Bewerbungsgespräch.*

Herr Dr. von Rechenberg sollte mir als Erstes verraten, was er unter der Abkürzung CMS verstehe oder verstanden haben wolle. Chronisches Müdigkeitssyndrom (Medizin, Abk.: CMS) war es schon mal nicht. CMS sei nämlich gar keine Abkürzung, erklärt er, sondern ein Kunstlogo. Der Name werde auch kanzleiintern frei interpretiert und junge Kollegen im Haus verstünden darunter zum Beispiel „Call My Secretary“.

### Unternehmensstruktur der Allianz – selbstständige Partner mit einheitlichem Briefpapier

Seit der Gründung am 1.7.1999 laufe es für den internationalen Verbund „super-gut“, meint vR. Und dies, obwohl der Trend in den Anfangszeiten eher in die Richtung ging, dass deutsche Kanzleien von englischen bzw. amerikanischen Kanzleien übernommen wurden. (Seit damals hat sich die Allianz um fast alle europäischen Länder erweitert, sodass CMS heute negativ auflisten kann, in welchen (noch) keine Partner-Kanzlei etabliert ist: in Portugal, Luxemburg, in den drei Baltischen Staaten und in Skandinavien.)

„Wir waren schon damals zu selbstbewusst, als dass wir einem Takeover zugestimmt hätten, weil wir von Anfang an eine Fullservice Kanzlei sein wollten, und nicht ausschließlich M&A und Finanzierung machen wollten“, so vR.. CMS wollte den breiteren Fokus bewahren, was in manch einer großen englischen oder amerikanischen Kanzlei nicht möglich gewesen wäre, weiß er. Das Konzept von CMS sieht im einzelnen Land jeweils unabhängige, starke, führende Kanzleien vor, welche sich auf der CMS-Ebene – als EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessen-Vereinigung) mit Sitz in Brüssel organisiert – zusammen tun. CMS ist also eine Art Dach, und alle Kanzleien darunter heißen „CMS“ mit Ihrem nationalen Namen dahinter. Trotz aller Selbstständigkeit haben die vielen Kanzleien gemeinsame Grundlinien wie namentlich einen einheitlichen Auftritt nach Außen (durch



Fotos: Isabelle Egler

#### Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg

- Aufgewachsen in Niedersachsen
- Jura- und VWL-Studium in Göttingen, Lausanne und Freiburg (D)
- 1988 Ein Jahr als Anwalt in der Kanzlei Sigle Loose Schmidt-Diemitz in Stuttgart
- 1989-90 Secondment in New York
- 1990 Aus New York zurück und vom Stuttgarter Büro nach Berlin geschickt: Das Debüt der Kanzlei Sigle Loose in Berlin.
- 1992 zum Partner ernannt
- 1999 Gründung von CMS

CMS-Briefpapier und -Visitenkarten), und vor allem einen einheitlichen Qualitätsstandard.

### Hasche Sigle Berlin- Kanzlei auf 5 Etagen am Gendarmenmarkt

Die Schwerpunkte reichen von Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Unlauterer Wettbewerb, über Immobilien, Bau und Umweltrecht zu Banking&Finance, und M&A. Für jeden Bereich ist jeweils mindestens ein Partner verantwortlich. Dr. vR. arbeitet selber in der gesellschaftsrechtlichen, deutschen und internationalen Steuerberatung; Transaktionen, Umstrukturierungen, natürlich auch normales Steuerrecht und als Mandanten zu 95% Unternehmen oder Unternehmer. In den imposanten Räumlichkeiten der Kanzlei CMS-Hasche Sigle sitzt aber auch das deutsche Zentralmanagement mit den entsprechenden nationalen Abteilungen der Bereiche Marketing, Controlling, Finanzen und IT.

### Karriere

Alle Bewerbungen von deutschen Referendaren landen bei Dr. von Rechenberg: „Der Grund, wieso wir überhaupt miteinander sprechen, ist ja meine Tätigkeit als Koordinator der Young Resources Aktivitäten. Da gewinnt man z. B. so ein Glasding, wie Sie da oben im Regal eins stehen sehen. Das ist der JUWE Award, den wir letztes Jahr als beste Kanzlei der Nachwuchsförderung gewonnen haben.“, erklärt vR. Bei CMS-Hasche Sigle werden Referendare den normalen Anwaltsreferaten zugewiesen, arbeiten sofort an konkreten Fällen, und sprechen nach kurzer Zeit mit „ihrem“ ersten Mandanten. Referendare dürfen, wenn es bei ihm gut gelaufen sei, gerne nach den 9 Monaten noch was „dranhängen“, so vR., z. B. durch Vermittlung eines Aufenthalts in Paris, Shanghai oder London als Wahlstation. Auf die Frage, welchen Praxisanteil „seine“ Referendaraus-bildung biete, antwortet vR. amüsiert: „Ganz einfach; es GIBT KEINEN Theorieanteil.“ Es existiert bei CMS-Hasche Sigle zwar laufende Ausbildung bzw. Fortbildung (theoretische Ausbildung in Deutschland auf Fachbereichsebene, Fortbildung auf CMS-international-Ebene und externe Fortbildungsmaßnahmen nach Absprache), der Referendar werde aber grundsätzlich und von Anfang an in die alltägliche Praxis mit einbezogen. Wer sich auf diese Weise als Referendar bewährt, sowie gute Examennoten erreicht habe, könne bei CMS-Hasche Sigle auf die Übernahme zählen. Dr. vR. zeigt als Beweis zum Büro seiner Kollegin nebenan: „Eine ehemalige Referendarin“.

### „Der Neue...“

Der neue Anwalt wird einem bestimmten Bereich bzw. einem bestimmten Partner (in Zukunft: Mentor) zugewiesen. Dieser hat zwei wesentliche Aufgaben: Erstens Chef und Ausbilder, zweitens „Karrieremanager“ des Neulings. Zweimal jährlich findet ein Mentorengespräch statt, in dem das vergangene halbe Jahr analysiert wird. Dadurch kommen sowohl Stärken und Schwächen, fachliche Vorlieben und Ambitionen des „Neuen“ zum Vorschein, als auch Kritik an die Kanzlei bzw. an ihn selber. Manchmal kommt es dadurch zu einem Fachgebietswechsel, was vR. sogar unterstützt:



„Unserer Philosophie nach, sollen Mitarbeiter genau das machen, was Ihnen am meisten Spaß macht. So arbeitet man bekanntlich am besten.“

## ...oder die Neue?

Ob bei ihm auch „Damen“ mit Kinder(-wunsch) arbeiten, will ich als nächstes wissen, worauf ich die politisch korrekte Antwort „egal ob Männlein/Weiblein, wir nehmen die Besten“ bekomme. Etwas kompliziert sehe es tatsächlich für Kolleginnen aus, die bei CMS (von ursprünglich „normalen“ Arbeitnehmerinnen) zu Partnerinnen werden und für die logischerweise der Arbeitnehmerschutz nicht mehr gilt. Bei CMS-Hasche Sigle gibt es dafür jedoch gut funktionierende Beispiele: 3 Partnerinnen, wovon 2 Mütter junger Kinder sind und in Teilzeit arbeiten. Eine der Kolleginnen organisierte sich nach Arbeits- und/oder Familienphasen bzw. arbeite mal sehr intensiv und mal weniger bis gar nicht. Die andere Partnerin komme hingegen täglich für den halben Tag ins Büro. Während das erste „Modell“ für den Bereich Transaktionen gut funktioniert, passt das Zweite zum etwas regelmäßigeren Alltag des Bereichs Arbeitsrecht. Kurz gesagt, CMS hat keine absolute Frauen- bzw. Familienpolitik, sondern versucht, auf konkrete Situationen einzugehen. Dies führe erfahrungsgemäß zu besseren Lösungen, meint vR. Es gebe schließlich auch Frauen, die nur wenige Tage nach der Geburt wieder arbeiten wollen.

## Wellness

Das Thema „Work-Life Balance“ (sic) liege der Kanzlei sehr am Herzen, so vR. „Wir finden, dass jeder seine Arbeit zu erledigen

hat, danach aber nach Hause gehen soll. Der Eine arbeitet schneller, der Andere langsamer, wir bestrafen aber nicht den Schnelleren, in dem wir eine feste Arbeitszeit vorschreiben.“ Dr. vR. erzählt ohne große Überraschung, dass auch bei CMS („Wir sind schließlich Anwälte und wir unterhalten uns ja auch gleich über Gehälter nehme ich an, da werden Sie schon sehen, weshalb!“) 50- bis 60-Stunden-Wochen üblich seien. Es wird jedoch sehr großen Wert darauf gelegt, dass z. B. alle Mitarbeiter ihren Urlaub (5-6 Wochen/Jahr) nehmen, wobei es sogar als Malus betrachtet werde, wenn dies nicht geschehe. Dies schade nicht nur dem überarbeiteten Kollegen selber, sondern auch der Kanzlei, sagt vR., der so spricht, als habe er sich auch selber schon zu Ferien zwingen müssen. Er fügt so auch genau bei diesem Gedanken hinzu: „Bei uns sitzen die Kollegen ja nicht gelangweilt Ihre Stunden in der Kanzlei ab, und warten bis es 50 sind, sondern sie vertiefen sich in einen interessanten Fall, und „SCHWUPP!“ sind 60 Stunden vorbei.“

## Recruitment

CSM schaltet Anzeigen und gibt auf der – sehr stilvollen – Website Kontaktadressen bzw. offene Stellen an. Ansonsten bemüht sich die Recruitment-Abteilung lediglich, zwischen den vielen Bewerbungen die besten raus zu suchen. Kandidaten werden gezielt für ein präzises Fachgebiet gesucht und dementsprechend auch die Stellen ausgeschrieben. Dr. vR. bekommt selber täglich zwischen zwei und zehn Bewerbungen, was an seinem Schreibtisch auch mitzerleben war. (Er verzog das Gesicht, als er auf die Sendezeit der E-Mail – 1:00 nachts – schaute.)

## CMSHSUDRVRSDS

(= CMS-Hasche Sigle und Dr. vR. suchen den Superstar)

„Mein Traumbewerber hat gute Noten, beherrscht unbedingt Englisch und idealerweise 2 weitere Fremdsprachen, sei es nun Französisch, Spanisch oder auch exotischeres wie Chinesisch. Nun, er muss natürlich offen kommunizieren können, also nicht unbedingt einer dieser typischen ganz, ganz tollen Juristen sein, die dann manchmal vor lauter Vertiefung schon fast dem Wahnsinn nahe sind.“, meint vR. Schließlich müsse auch ein leiden-

schaftlicher Steuerberater fähig sein, dem Mandanten etwas auf angenehme und offene Art zu erklären, sonst nütze die Tätigkeit als Berater ja wenig. Grundsätzlich stellt CMS nur Kandidaten mit guten Examensnoten ein. Ein „voll befriedigend“ oder ein „gutes befriedigend“ müsse auch als Hürde für den Referendarplatz sein, findet vR., weil die Referendarausbildung ja als wesentliches Instrument im recruiting für neue Anwälte gilt.

Die wichtigste Rolle spiele jedoch der gewisse „Bauchfaktor“; vR. müsse schlicht das Gefühl haben, mit dem Bewerber arbeiten zu wollen. Was er nicht verstehe, sei, dass manche Bewerber sich so wenig für ihn und CMS interessierten; sich nicht umschaute, nicht auf die Idee kommen, z. B. ein Gespräch mit einem der jüngeren Anwälte zu verlangen, sich nicht trauen, nach den Rahmenbedingungen zu fragen und einfach nur brav das Gespräch hinter sich bringen.

„Wenn ich hier mit einem Kandidaten sitze, und wir nach einer Stunde immer noch nicht über Geld gesprochen haben, frage ich den Betroffenen schon mal, ob er denn nichts verdienen wolle.“ (Anfangsgehälter liegen bei CMS zwischen 65.000 und 75.000 Euro im Jahr, je nach Ausbildung, Alter, oder auch Standort des neuen Mitarbeiters.) Es ginge um die sorgfältige Vorbereitung einer Karriere, sagt vR. und wer bei ihm im Gespräch schon keine „due diligence“ anwende, werde es wohl später – als CMS-Anwalt – mit Mandanten kaum besser tun. Dr. vR. wiederholt immer den selben Ratschlag: Junge Menschen sollten sich viel öfters bewerben, als sie eingestellt werden wollen. Bewerbungsgespräche könne man am besten üben, wenn man sich tatsächlich auch an mehreren Orten bewirbt und auf diese realistische Weise für die eigentliche Wunschstelle so lange trainiert, bis es zu einem Routineakt wird.

## Kontakt

CMS Hasche Sigle  
Dr. Wolf-Georg von Rechenberg  
Markgrafenstraße 36 · 10117 Berlin  
Tel. 030/ 203 60-0 · Fax. 030/ 203 60-290  
Wolf-Georg.vonRechenberg@cms-hs.com  
www.cms-hs.com

## Der „Dritte Senat“ in Karlsruhe

Über die Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht

Nino Goldbeck

Wissenschaftliche Mitarbeiter gehören zu Universitäten wie Mensa, Vorlesungssaal und Bibliothek. Jeder Lehrstuhl bzw. Professor verfügt zumindest über einen und ist oftmals augenscheinlich auf dessen „Unterstützung in Lehre und Forschung“ nachhaltig angewiesen. Doch nicht nur im Wissenschaftsbetrieb, auch an den obersten Gerichten setzt man bereits geraume Zeit auf die fachkundige Hilfe: Schon am Preußischen Oberverwaltungsgericht und ebenso beim Reichsfinanzhof wurde auf die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertraut.

### Immer mehr „Juristische Hilfsarbeiter“

Ursprünglich waren für die Richter des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zwar keine Mitarbeiter vorgesehen. Die rasant und unerwartet zunehmende Anzahl von Verfahrenseingängen und die damit einhergehende Notwendigkeit wissenschaftlicher Unterstützung im richterlichen Alltag führten jedoch bereits 1952, mithin ein Jahr nach Gründung des Gerichts, zu der Einstellung der ersten „WiMis“. Bis heute ist ein stetiger – nicht durchgängig mit dem Verweis auf die ansteigende Menge anhängiger Verfahren zu rechtfertigender – Zuwachs zu verzeichnen: Während noch 1971 lediglich 21 Mitarbeiter an den beiden Senaten beschäftigt waren, beläuft sich die – durchaus einer starken Fluktua-

tion unterworfenen – Zahl aktuell auf rund 70 Personen. Fast jeder der insgesamt 16 Richter am BVerfG verfügt also über vier, teilweise sogar fünf wissenschaftliche Mitarbeiter, die mitunter auch schon – nicht unbedingt freundlich – als „juristische Hilfsarbeiter“ bezeichnet wurden.

Die WiMis bleiben durchschnittlich für zwei bis drei Jahre am Karlsruher Schlossplatz und sind in aller Regel Juristen mit der Befähigung zum Richteramt. Das Gros der im Abordnungsverhältnis oder auf der Grundlage von Zeitverträgen beschäftigten Mitarbeiter kommt dabei aus der Justiz, vor allem von den Instanzgerichten, sowie aus Verwaltung und Wissenschaft. Dass hingegen einmal ein Rechtsanwalt nach Karlsruhe gerufen wird, ist die seltene und nicht weiter überraschende Ausnahme.

### Köln, Detmold, Kassel, Karlsruhe

Auch Dr. Jens Blüggel, seit acht Monaten wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Steiner am Ersten Senat, ist als Richter aus der Instanzgerichtsbarkeit am höchsten deutschen Gericht tätig. Dabei ist ihm die Tätigkeit eines WiMis bereits bestens bekannt: Nach dem Studium in Münster war Dr. Blüggel das erste Mal am Lehrstuhl seines Doktorvaters wissenschaftlicher Mitarbeiter, schon damals mit dem Schwerpunkt Verfassungsrecht. Nach Beendigung der Promotion (mit einem Thema aus dem Verfassungsprozessrecht) sowie des Referendariats in Berlin war er eineinhalb Jahre als Anwalt tätig, bevor 1999 seine richterliche Laufbahn in der Sozialgerichtsbarkeit begann, zunächst in Köln und später in Detmold. Gute drei Jahre über u.a. Rentenversicherungsrecht richtend, wurde er im Januar 2003 nach Kassel an das Bundessozialgericht abgeordnet, wie schon an der Universität als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Unmittelbar danach begann im März 2005 seine Tätigkeit bei Prof. Dr. Steiner in Karlsruhe. „Es ist für die Verfassungsrichter sicherlich von Nutzen, Mitarbeiter zu haben, die aus den Instanzgerichten kommen und das einfache Recht daher mit seinen praktischen Schwierigkeiten kennen. Denn in einer Vielzahl von Verfahren muss zunächst die so genannte einfachrechtliche, oftmals aber komplexe Rechtslage geklärt werden, bevor auf die spezifisch verfassungsrechtlichen Probleme eingegangen werden kann.“

### Gute Referenzen als Türöffner

Wie verläuft nun der Weg nach Karlsruhe und was müsste man wissen, bzw. leisten, um eine Beschäftigung als WiMi zu finden? Ausgangspunkt der Beantwortung dieser nahe liegenden und gern gestellten Fragen ist die Regelung in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GO-BVerfG), wonach jeder Richter berechtigt ist, seine wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst auszuwählen, und dem Richter gegen seinen Willen kein Mitarbeiter zugewiesen werden kann. Die zu besetzenden Stellen müssen also weder öffentlich ausgeschrieben werden noch ist zur Einstellung eine Entscheidung der Richter-gesamtheit oder etwa eines Personalrates erforderlich. Maßgeblich sind allein Eindruck und Einschätzung des Richters mit der freien Stelle, was freilich eine sehr unterschiedliche Einstellungspraxis zur Konsequenz hat. „Generell wird man wohl sagen können, dass gute Referenzen für die Einstellung von Nutzen sind“, fasst Dr. Blüggel zusammen. „In meinem Fall hat sicherlich die Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht geholfen, um den Wunsch, eine Zeit in Karlsruhe arbeiten zu können, zu verwirklichen. So sind eine Kollegin und ein Kollege von mir im Dezernat von Herrn Prof. Dr. Steiner ebenfalls zuvor in Kassel als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig gewesen.“

Doch wäre es vermessen anzunehmen, allein eine Empfehlung – oder, umgangssprachlich ausgedrückt: Vitamin B – würde genügen, um einen Posten am obersten Gericht zu erlangen. Jeder Richter schnitt sich nur selbst ins Fleisch, stellte er Juristen ein, von deren hohem Kenntnisstand und Leistungsvermögen er sich nicht selbst zuvor ein Bild gemacht hat. Deswegen wird auch nirgendwo, nicht einmal auf Seite der Kritiker, ernsthaft angezweifelt, dass es sich bei WiMis ganz überwiegend um hoch qualifizierte Juristen handelt.

### Wissenschaftliche Dienstleistung im stillen Kämmerlein

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GO-BVerfG unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiter die Richter, denen sie zugewiesen sind, bei deren dienstlichen Tätigkeit und



Dr. Jens Blüggel

Zuck, DÖV 1974, 305

## Information

www.bundesverfassungsgericht.de

sind dabei, wie Satz 2 bestimmt, an die Weisungen des Richters gebunden. Diese recht nüchterne Beschreibung bedeutet in der täglichen Praxis, wenngleich innerhalb der „Karlsruher Karriereschmiede“ auch insoweit Unterschiede bestehen, vor allem eines: Die auf dem jeweiligen Dezernatschreibtisch gelandete Akte muss studiert und ein Gutachten bzw. ein Votum angefertigt werden. Auf dieser Grundlage wird eine Kammer- oder Senatsentscheidung entworfen. Der Bericht erstattende Verfassungsrichter prüft in jedem einzelnen Fall, ob dieser Entwurf von ihm unterzeichnet und dann der Kammer oder dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird. Dr. Blüggel versteht sich daher eher als „wissenschaftlicher Dienstleister“: „Ich arbeite hier mit meiner Erfahrung als Sozialrichter, entscheide aber nicht. Die Entscheidung trifft einzig und allein die Kammer bzw. der Senat.“

Welche erheblichen Ausmaße diese wissenschaftliche Dienstleistung einnehmen kann, lässt sich bereits aus den jährlich veröffentlichten Zahlen schließen. So wurden vom 7.9.1951 bis zum 31.12.2004 insgesamt 152.128 Verfahren anhängig gemacht (erledigt sind davon mittlerweile 149.442) und alleine im Jahr 2004 wurden 5.589 Beschwerden an das BVerfG herangetragen. „Vielen Verfassungsbeschwerden steht die Aussichtslosigkeit geradezu auf der Stirn geschrieben; dennoch bedeutet jede einzelne Akte Aufwand und Arbeit“, bemerkt Dr. Blüggel. Die Arbeitsbelastung sei daher durchaus hoch, zumal neben dem Alltagsgeschäft auch immer wieder

sehr „dicke Bretter“ gebohrt werden müssen. Bisweilen hocke man auch noch spät abends in seinem stillen Kämmerlein.

### Der Streit um den „Dritten Senat“

Gegen Einstellungsverfahren, Tätigkeitspektrum und Möglichkeiten zur Einflussnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden seit jeher nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Diese stützen sich insbesondere auf einen (vermeintlichen) Verstoß gegen die Art. 92, 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 1 GG. Die Kritiker beklagen vor allem die Delegation originär richterlicher Aufgaben an die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Zu ihnen gehört beispielsweise Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Rechtsanwalt in Stuttgart und regelmäßiger Akteur im Karlsruher Ring, der seit Jahrzehnten unverdrossen – und ohne Erfolg – in Fachbeiträgen auf die rechtsstaatlichen Defizite der stetigen Handhabung am BVerfG aufmerksam macht. Auch seine Kritik geht an erster Stelle dahin, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter angesichts des tatsächlichen Ausmaßes ihrer Tätigkeit und ihres erheblichen Einflusses auf die Richter unter Umständen fast Recht sprechen, obwohl diesbezüglich keinerlei normative Regelungen existieren.

Dr. Blüggel kann dem wahrlich nicht beipflichten. Ebenso wie andere auf die Problematik angesprochene wissenschaftliche Mitarbeiter und auch die Verfas-

sungsrichter verweist er auf die Regelung in § 13 Abs. 1 GO-BVerfG und darauf, dass WiMis in der Tat die Richter lediglich in ihrer dienstlichen Tätigkeit unterstützen. „Wer die wissenschaftlichen Mitarbeiter als die federführenden und letztlich entscheidenden Personen ansieht, erkennt völlig die Sach- und Rechtslage. Es ist ein riesiger Unterschied, ob man selbst über einen Fall entscheidet oder aber lediglich die durch einen anderen zu treffende Entscheidung vorbereitet.“ Wer einmal gesehen habe, wie eingehend sich die Verfassungsrichter mit den Entscheidungsvorschlägen auseinandersetzen, und dies nicht nur in großen Senatsentscheidungen, sondern auch in weniger weit reichenden Fällen, würde – so Dr. Blüggel – nicht mehr von einer Rechtsfindung durch die WiMis sprechen.

### Beste Karriereperspektiven für die WiMis

Während die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters am BVerfG über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren vornehmlich durch hochinteressante Fälle, ein infrastrukturelles Paradies und vertiefte wissenschaftliche Arbeit geprägt ist, sollte ein Blick in die juristische Zukunft ebenfalls durchaus froh stimmen. Viele ehemalige WiMis bekleiden nämlich zu einem späteren Zeitpunkt herausragende Stellen in Justiz, Politik und Wissenschaft. Sei es nun Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, der derzeitige Richter am BVerfG Rudolf Mellinghoff oder Generalbundesanwalt Kay Nehm: Ebenso wie zahlreiche Professoren, Ministerialbeamte und Bundesrichter haben sie einst in Karlsruhe durch die Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen ihr täglich Brot verdient. Und auch wenn es Dr. Blüggel sowie der eine oder andere aktuell Beschäftigte aus Bescheidenheit nicht gerne hören mag:

Den Marschallstab tragen sie zweifelsohne samt und sonders im Tornister.

Anzeige

**WIRTSCHAFTSJURA (FSH)  
RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)  
ASSESSOR-REFERENT IUR. (FSH)**

**Bundesweit staatlich zugelassenes Fernstudium  
berufsbegleitend möglich, 4–7 Semester**

-----  
Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH)  
PF 10 31 63, 66111 Saarbrücken, Tel. 06 81/301 40-320, Fax. 39 04-620  
www.e-FSH.de

# BMR

## ASSESSORKURS FRANKFURT

28. April 2006 und  
22. September 2006

### 5 Monats-Intensivkurs freitags u. samstags

<b>ZPO</b> <b>Grundlagenteil:</b> Prozessmaximen, Klage, Verteidigung, Gericht, Parteien, Beweis, Kosten, Vollstreckbarkeit, Relationstechnik, Entscheidungsformen, Anwaltsschriftsatz <b>Vertiefungsteil:</b> Parteiwechsel/erweiterung, Streitgenossenschaft, Mahnverfahren, Eilverfahren, Klagehäufung, Stufenklage, Widerklage, Aufrechnung, bes. Verfahrensarten, Rechtsbehelfe/mittel	<b>44 Kursstunden</b>	<b>ZVR/INSO</b> Gang u. Durchführung der Vollstreckung, Strukturvergleich Einzelvollstreckung zum Insolvenzrecht, Immobiliervollstreckung, Pfändungspfandrecht, Vollstreckungserinnerung, sofortige Beschwerde, Vollstreckungsgegenklage, Drittwiderspruchsklage Verknüpfungen mit dem materiellen Zivilrecht Veräußerung streitbefangener Sachen, Anfechtung, Rechtskraftdurchbrechung	<b>27 Kursstunden</b>
<b>ÖR</b> Rechtsschutzsysteme, Methodik der verwaltungsrechtl. Falllösung, Systematik der Verfahrens- u. Klagearten, Kommunal-, öffentl. Baurecht, Polizei-Ordnungsrecht mit Vollstreckungsrecht, Ausländer-Straßen- und Wegerecht mit Straßenverkehrsrecht, Planungs-, Immissionsschutz-, Gewerbe-, Abfall-, Beamten-, Versammlungsrecht, Staatshaftung, Abwehransprüche, vorläufiger Rechtsschutz	<b>40 Kursstunden</b>	<b>STPO</b> Eingriffsmaßnahmen und Rechtsschutz im Vorverfahren, Anklageklausur, Beweisgewinnungs- und Verwertungsverbote, Fehler im Vorverfahren, Fehler im Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme, Beweisanztragsrecht, Urteil, Beschwerde, Berufung, Revision, Haftrecht, Klageerzwingungsverfahren, Strafbefehlsverfahren	<b>40 Kursstunden</b>

**Alles inklusive Skripten Integrierter Klausurenkurs Rechtsprechungsübersicht**

#### ZIVILPROZESSRECHT

**Dr. Rainer Oberheim, Zivilrichter am OLG**, ist als ehemaliges Mitglied des Prüfungsamts bestens mit den Examensanforderungen vertraut. Er ist Verfasser eines ZPO Lehrbuches, das von vielen AG Leitern empfohlen wird und prüft im Examen. Dr. Oberheim hat hervorragende Vermittlungserfolge durch sein Grund- und aufbauendes Vertiefungsprogramm.

#### ZWANGSVOLLSTRECKUNGS- INSOLVENZRECHT

**Prof. Bernd Banke, Professor an der Fachhochschule**, Rechtsanwalt, ehemaliger Mitarbeiter an Zivilrechtslehrstühlen. Spezialgebiete Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht. Prof. Banke macht aus Frust mit dem Vollstreckungsrecht Lust an dieser komplizierten Materie.

#### ÖFFENTLICHES RECHT

**Rechtsanwalt Christian Fall**, Berufsrepetitor und Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im ÖR. In mehreren Bundesländern für uns tätig und somit besondere Fachkenntnisse in fast allen Landesrechten. Herr Falla versteht es wie kein Zweiter die umfangreichste der Rechtsmaterien systematisiert und überschaubar darzustellen, sodass sie im Gedächtnis bleibt.

#### STRAFPROZESSRECHT

**Wolfgang Bohnen**, seit mehr als 23 Jahren Repetitor im Straf- und Strafprozessrecht, war 14 Jahre lang Strafverteidiger, quasi ein wandelnder Kommentar. Seine Art der Darstellung der StPO ist lebendig, überzeugt und bleibt haften. Verfasser eines Revisionskripts und eines Lehrbuchs „Materielles Recht für Rechtsreferendare“.

#### INFO

[www.bmr-jura.de](http://www.bmr-jura.de) email:[john.Montag@t-online.de](mailto:john.Montag@t-online.de)  
RA Dr. John Montag Wilhelm-Holzamerweg 36 55268 Nieder-Olm  
Tel. 06136/923706 Fax 06136/923708

## Rödl & Partner & Sparta Prag

### Wahlstation in Prag – Ein kleines Resümee

Heiko Elbert

Mit folgendem Erfahrungsbericht über drei Monate Pflichtwahlstation in Prag (bei Rödl & Partner) soll den Referendarkollegen endgültig die Scheu genommen werden, ihren Blick auf die neuen EU-Mitgliedsstaaten zu richten.

#### Die Kanzlei

Die Kanzlei Rödl & Partner mit Stammsitz in Nürnberg hat 70 Niederlassungen in 30 Ländern Europas, Asiens und Nordamerikas und gehört somit zu den größten international tätigen Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungsgesellschaften deutschen Ursprungs. In der Tschechischen Republik unterhält die Gesellschaft Niederlassungen in Prag und Brünn, wobei die Niederlassung in Prag mit ca. 160 Mitarbeitern die größte Niederlassung nach Nürnberg ist.

#### Das Land und die Wirtschaft

In der Tschechischen Republik hat sich nicht erst seit der Aufnahme in die EU am 1. Mai 2004 einiges getan. Die Wirtschaft wächst seit Jahren stetig, und das Rechtssystem wird immer mehr den europäischen Vorgaben angepasst. Dies bedeutet allerdings nicht, dass durch den Beitritt alle Hemmnisse für grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen weggefallen sind. Für tschechische Arbeitnehmer gibt es nach wie vor Zulassungsschranken zum deutschen Arbeitsmarkt (ohne Wertung, für welches Land dies nachteiliger ist); auf der anderen Seite schützt die Tschechische Republik – wenn auch nur schwach – den heimischen Immobilienmarkt.

Im Gegensatz zu deutschen Metropolen liegt die Arbeitslosigkeit in Prag bei nur 0,4% – auf dem Land ähnlich wie in vergleichbaren Regionen Deutschlands –, wobei der Durchschnittslohn in Prag bei ca. 700 Euro/Monat liegt und die Kosten für eine Wohnung auf dem Niveau einer deutschen Großstadt liegen.

#### Das Rechtssystem

Das tschechische Rechtssystem unterscheidet sich etwas vom unserem, ist jedoch – im Gegensatz bspw. zum angloamerikanischen Rechtskreis – für deutsche Juristen leicht verständlich, zumal sich der tschechische Gesetzgeber bei der Reform seiner Kodifikationen offensichtlich von deutschen und österreichischen Gesetzen



Prag mit Blick auf Veitsdom

beeinflussen ließ. Einem deutschen Referendar wird helfen, dass die wichtigsten Kodifikationen in englischer oder deutscher Sprache erhältlich sind.

#### Kanzleistruktur und Aufgabenstellung

Um Mandanten eine "Beratung aus einer Hand" anbieten zu können, sind die Anwälte in Teams und nicht in Fachbereiche eingeteilt, so dass der Mandant immer den gleichen Ansprechpartner hat. In fast allen Teams ist ein deutscher Anwalt vorhanden.

Rödl & Partner beraten Unternehmen in der gesamten Tschechischen Republik, was anhand der geografischen Lage Prags, im „Herzen“ des Landes nicht weiter problematisch ist. Innerhalb von zwei Stunden gelangt man von Prag an die österreichische, slowakische oder deutsche Grenze. Die hohe Reisetätigkeit der Anwälte kann ein Referendar dazu nutzen, sich vor Ort anzusehen, wie deutsche Investoren in ländlichen Gegenden leben und unternehmerisch tätig sind.

Meine Aufgabe bestand hauptsächlich darin, die deutschen Anwälte in ihrem Tagesgeschäft zu unterstützen, was einen konkreten Einblick in das Leben und Arbeiten in einer Großkanzlei ermöglichte. Die Teamstruktur gibt weiter die Gelegenheit, alle Facetten der wirtschaftlichen Beratung kennen zu lernen. Allerdings wird man feststellen, dass die Kanzlei an einen deutschen Referendar die gleichen Erwartungen richtet, wie an die anderen Mitarbeiter der Kanzlei und man daher manchmal unter hohem persönlichen oder zeitlichen Druck arbeiten muss. Die Arbeitszeiten (mit durchschnittlichen

Tagen von 8h15 bis 18h30 für mich als Referendar) können für eine internationale Großkanzlei dennoch als „moderat“ bezeichnet werden.

#### Land und Leute

Neben der Arbeit bleibt dadurch genügend Zeit, Land und Leute näher und auch abseits der typischen, touristischen Pfade kennen zu lernen. Prag bietet alles, was das Herz begehrt: Neben zahlreichen Museen, bzw. Ausstellungen und dem vielfältigen Kneipen- und Restaurantangebot, ist die Stadt vor allem in architektonischer Hinsicht sehr interessant. (Wobei das Highlight des Autors kulturellen Steifzugs wohl der Besuch eines Eishockeyspiels von Sparta Prag mit einem der Anwälte gewesen sein mag.)

#### Sprache

Mit Englisch und Deutsch kommt man in der Regel sehr weit, sollte sich jedoch nicht darauf verlassen, die tschechische Sprache erst während des Aufenthalts erlernen zu können, da sich Aussprache und Grammatik stark von den unseren unterscheiden. Um in Prag arbeiten zu können, sind Vorkenntnisse in der tschechischen Sprache natürlich hilfreich, allerdings bei Rödl & Partner nicht Einstellungsvoraussetzung.

#### Fazit

Ein Aufenthalt in Prag kann nur empfohlen werden. Die Tschechische Republik ist definitiv eine sehr gute Alternative zu den klassischen Aufenthalten in England und den USA, gerade auch weil die osteuropäischen Staaten in wirtschaftlicher Hinsicht immer bedeutender werden.

# Ich und meine AG

## Ein Wegweiser für Existenzgründer

Nora Reim

Die Blumenverkäuferin, der Kurierfahrer und der Minijobber haben eines gemeinsam: Alle drei sind Gründer einer sogenannten Ich-AG. Darunter versteht man ein Ein-Personen-Unternehmen mit selbstständiger Tätigkeit nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit. Mittlerweile entdecken auch Akademiker ohne Arbeit die Ich-AG für sich. Daher stellt sich die Frage, ob die Gründung einer Ich-AG für junge arbeitslose Rechtsanwälte eine lohnenswerte Chance sein kann, um einen Ausweg aus der Job-Misere zu finden.

### Begriff

Um diese Frage hinreichend beantworten zu können, ist zunächst der Begriff der Ich-AG zu klären. Es handelt sich dabei nicht um eine juristische Person, sondern vielmehr um einen Existenzgründerzuschuss (ExGZ). Demzufolge lässt sich die Rechtsform der Ich-AG vom Existenzgründer selbst bestimmen. Selbstständige Rechtsanwälte entscheiden sich grundsätzlich für den Einzelanwalt, die GbR oder die Partnerschaft.

Die Ich-AG wurde zum 1. Januar 2003 mit dem Ziel eingeführt, die Schwarzarbeit Arbeitsloser zu reduzieren, indem sie den Beziehern von Arbeitslosengeld einen, vom Staat subventionierten Weg in die Selbstständigkeit eröffnete.

### Fördervoraussetzungen

Im Folgenden sollen die Fördervoraussetzungen im Einzelnen dargestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 421 I SGB III Bezieher von Arbeitslosengeld I und II oder Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturpassungsmaßnahmen (SAM), die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen wollen. Hat der Existenzgründungswillige erst einmal eine Ich-AG gegründet, so darf sein jährliches Einkommen als Selbstständiger 25.000 Euro nicht übersteigen. Allerdings handelt es sich bei dieser Obergrenze nicht um den Umsatz, sondern um den Gewinn. Der ambitionierte junge Rechtsanwalt kann zwar zusätzlich Nebenbeschäftigungen oder Dozententätigkeiten aufnehmen, muss sich jedoch die daraus erzielten Einkünfte auf den Gewinn anrechnen lassen. Kommt es dennoch zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze, so fällt gemäß § 421 I Abs. 3 SGB III die Bezuschussung weg. Freilich müssen bereits gewährte Zuschüsse aus Vertrauensschutzgründen nicht zurückgezahlt werden.

Ursprünglich war es dem Gründer einer Ich-AG nicht gestattet, Arbeitnehmer zu beschäftigen, allenfalls Familienangehörige durften eingestellt werden. Das Beschäftigungsverbot wurde jedoch durch das „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“ zu Gunsten des Existenzgründers geändert, wonach nun eine zahlenmäßig unbegrenzte Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist. Zudem erlaubt der Existenzgrün-



Ein Ausweg in Sicht

derzuschuss eine Teilzeitselbstständigkeit wie sie oft von Frauen gewünscht wird. Was die Förderungsdauer betrifft, so kann der Schritt in die Selbstständigkeit höchstens drei Jahre lang gefördert werden, wobei der Existenzgründerzuschuss für jeweils ein Jahr bewilligt wird. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen.

### Förderungssumme und Sozialversicherungen

Gemäß § 421 I Abs. 2 Satz 1, 2 SGB III beträgt die steuerfreie Förderungssumme im ersten Jahr 600 Euro monatlich, im zweiten Jahr 360 Euro und im dritten Jahr schließlich 240 Euro pro Monat. Ferner hat die neue Bundesregierung mit dem „5. SGB III-Änderungsgesetz“ beschlossen, den Existenzgründerzuschuss in seiner bisherigen Form auf den 30. Juni 2006 zu befristen, d. h. die Fördervoraussetzungen müssen bis zu diesem Datum vorliegen. Für die soziale Absicherung gibt es keine gesonderte Bezuschussung. Vielmehr ist diese bereits in den obigen Beträgen enthalten. Zudem sind die Existenzgründer für die Dauer der Förderung automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen etwas niedrigere Mindestbeitragsätze als es ansonsten bei Selbstständigkeit der Fall ist. Mithin gelten die jungen Rechtsanwälte während der Förderung gemäß § 7 I Abs. 4 SGB IV als

## Wer hat was zu sagen?

Die Justament-Redaktion sucht neue Autorinnen und Autoren aus allen Bundesländern, die in der Lage sind, juristische Themen verständlich darzustellen und journalistisch aufzuarbeiten, oder Talent für Illustrationen haben. Besonders willkommen sind Autoren mit ersten Schreiberfahrungen und einem Gespür für interessante, aktuelle oder auch „bunte“ Themen rund ums Studieneende, das Referendariat sowie den Berufsbeginn.

Wer Lust hat, längerfristig bei uns mitzuarbeiten, oder auch nur einen einmaligen Beitrag – beispielsweise über eine interessante Wahlstation – beisteuern möchte, kann sich jederzeit bei uns melden. Für diejenigen, die dabei ihren Spaß am Schreiben entdecken, können die in der Justament veröffentlichten Artikel und Beiträge auch als Arbeitsproben für etwaige berufliche Ambitionen im Journalismus durchaus von Wert sein.

Redaktion justament · Lexxion Verlagsgesellschaft mbH · Güntzelstraße 63  
10717 Berlin · Tel.: 030/81 45 06-15 · Mail: redaktion@justament.de

selbstständig, wonach sie für diese Zeit keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung haben. Darüber hinaus ist die Erstellung eines Businessplans zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erforderlich.

## Überbrückungsgeld

Als Alternative zur Gründung einer Ich-AG sei an dieser Stelle die Förderung durch das sogenannte Überbrückungsgeld gemäß § 57 SGB III genannt. Das Überbrückungsgeld dient der Sicherung des Lebensunterhaltes und wird daher – im Gegensatz zu dem Existenzgründerzuschuss – lediglich für maximal sechs Monate gewährt. Die Höhe der Förderungssumme richtet sich nach dem

Betrag des Arbeitslosengeldes, das der junge Rechtsanwalt zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, einschließlich der darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge. Ferner ist die Förderungswürdigkeit des bis dato Arbeitslosen an formelle Voraussetzungen gebunden. So hat der junge Rechtsanwalt nicht nur den Antrag auf Überbrückungsgeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt) einzureichen, sondern auch die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Selbstständigkeit einzuholen. Als fachkundige Stelle empfiehlt es sich, die zuständige Rechtsanwaltskammer heranzuziehen. Diese begutachtet sowohl die

persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen des jungen Rechtsanwaltes sowie die dauerhafte und wirtschaftliche Tragfähigkeit seiner geplanten Selbstständigkeit.

Abschließend kann die Gründung einer Ich-AG insbesondere für Bezieher von Arbeitslosengeld, die nur geringe Zahlungen des Arbeitsamtes erhalten, eine lohnenswerte Chance sein, um einen Ausweg aus der Job-Misere zu finden. Dagegen sollten existenzgründungswillige Rechtsanwälte, die ein hohes Arbeitslosengeld beziehen und möglichst schnell mit ihrem Unternehmen „durchstarten“ wollen, besser eine alternative Förderung durch das Überbrückungsgeld in Erwägung ziehen.

Anzeige

# SCHMALZ

## RECHTSANWÄLTE

Wir suchen

## Referendarinnen Referendare

mit überdurchschnittlichem Examen  
und besonderem Interesse für die  
Bereiche, die unsere Säulen sind:

Handels- & Gesellschaftsrecht  
Kapitalmarktrecht  
Arbeitsrecht  
Immobilienrecht

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich orientierte  
Sozietät. Zu unseren Mandanten zählen namhafte  
Unternehmen verschiedenster Branchen.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen  
Bewerbungsunterlagen persönlich/vertraulich an:

**SCHMALZ RECHTSANWÄLTE**  
Dr. Jürgen Breitenstein  
Hansaallee 30-32  
60322 Frankfurt am Main  
[www.schmalzlegal.com](http://www.schmalzlegal.com)

# Verwaltungsrecht mit CD-Rom Bonbon

Martin Müller

Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Baurecht, Umweltschutzrecht, Recht des öffentlichen Dienstes und Straßen- und Wegerecht: In dieser Zusammenstellung ein Schrecken für viele Juristinnen und Juristen – im Studium und Ausbildung allemal, es sei denn man hat bereits die Liebe zum Verwaltungsrecht entdeckt. Der Schrecken liegt in der großen Anzahl einzelgesetzlicher Regelungen, die nicht so recht zusammenpassen wollen. Auch betreffen die Regelungen des besonderen Verwaltungsrechts vollkommen unterschiedliche Lebenssachverhalte. Denn eine abfallrechtliche Regelung hat mit Fragen des öffentlichen Dienstrechts relativ wenig zu tun. Die kompakte Gesamtdarstellung des besonderen Verwaltungsrechts ist also immer eine schwierige Aufgabe. Das von Eberhard Schmidt-Abmann herausgegebene Lehrbuch

*Durch die Mehrzahl der Autoren und die unterschiedlichen Schreibstile bietet sich dem Leser ein abwechslungsreiches "Lesevergnügen", sofern man hiervon bei Sachbüchern überhaupt sprechen kann.*

versucht sich dennoch daran. Heraus kommt ein Überblick, der dem Leser die Vielfältigkeit staatlicher Verwaltungstätigkeit nahe bringt und nicht nur für die juristische Ausbildung taugt. Auch Praktikern – insbesondere Richtern, Rechtsanwälten und Verwaltungsbeamten – wird mit dem Werk ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, das trotz der Fülle des Stoffs Präzision und Übersichtlichkeit bietet. Dabei ist das Werk mit 924 Seiten inklusive Sach-

register schon richtig lang. Die Länge der einzelnen Kapitel schwankt zwischen 60

(Straßen- und Wegerecht) und 184 Seiten (Umweltschutzrecht), so dass es sich anbietet, die verschiedenen Gebiete punktuell zu verfolgen und das Lehrbuch nicht von Anfang bis Ende durchzuarbeiten. Jedes Kapitel beginnt mit einer ausführlichen Gliederung sowie der Angabe von gesetzlichen Grundlagen und Literatur. Die Aufführung der gesetzlichen Grundlagen ist gerade im besonderen Verwaltungsrecht wichtig, denn Verwaltung ist Ländersache und dadurch fast alle Rechtsgebiete stark landesrechtlich geprägt (eine Ausnahme stellt das Öffentliche Wirtschaftsrecht dar). Somit kann man sich dann allein auf „sein“ Landesrecht konzentrieren. Gut und für tiefere Einblicke in die Materie geeignet sind auch die zum Text vorhandenen Fußnoten. Dabei bietet das Lehrbuch dem Leser einen besonderen Service. Teilweise wird in den Fußnoten auf die Jura-Kartei CD-Rom verwiesen. Diese liegt dem Buch bei und enthält alle in den Karteikarten der Ausbildungszeitschrift JURA zitierten Entscheidungen seit 1979 (!). Somit kann man sich die aufwändige Suche nach der zitierten Entscheidung ersparen und schnell am eigenen Computer recherchieren. Wirklich eine gute Idee! Eine weitere Stärke des Buchs liegt in der Auswahl der Autoren. Allesamt Professoren des Öffentlichen Rechts mit einigem Gewicht und Renommee. Durch die Mehrzahl der Autoren und die unterschiedlichen Schreibstile bietet sich dem Leser ein abwechslungsreiches "Lesevergnügen", sofern man hiervon bei Sachbüchern überhaupt sprechen kann. Wobei nicht verschwiegen werden darf, dass einige Darstellungen anschaulicher und verständlicher sind als andere. Positiv



Eberhard Schmidt-Abmann,  
**Besonderes  
Verwaltungsrecht**  
13. Auflage, de Gruyter  
Verlag, 2005, 924 Seiten  
€ 44,95  
ISBN 3-89949-195-5

herauszuheben ist dabei die Darstellung des Straßen- und Wegerechts durch Prof. von Danwitz. Ihm gelingt es, die relativ schwere Thematik des Straßenrechts abstrakt, aber verständlich darzustellen.

Mit der vorliegenden 13. Auflage wurde das Lehrbuch „Besonderes Verwaltungsrecht“ nach nur zwei Jahren überarbeitet und aktualisiert. Dabei ist aus Platzgründen, das noch in der Voraufgabe von 2003 enthaltene Kapitel zum Sozialrecht ersatzlos weggefallen. Sicherlich ein Verlust der verschmerzbar ist. In den anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Bau(plannungs-)recht hat die Änderung der Gesetzeslage die Überarbeitung dringend erforderlich gemacht. Nun sind auch die Änderungen im BauGB, die durch das EAG-Bau entstanden sind, enthalten. Auch aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung sollen eingearbeitet worden sein. Kritisch zu bemerken ist, dass die Überarbeitung vor dem Kapitel Straßen- und Wegerecht anscheinend halt gemacht hat. Hier sind selbst die Fußnoten deckungsgleich mit denen der Voraufgabe. Freunde des Straßenrechts können also mit der Voraufgabe weiter gut leben.

Empfehlung: Gesamtdarstellungen zum besonderen Verwaltungsrecht sind rar gesät. Vergleichbar mit dem Lehrbuch von Schmidt-Abmann ist nur das im Verlag C.F. Müller von Steiner herausgegebene Lehrbuch. Für den Preis von 44,95 Euro in der Paperbackvariante erhält man eigentlich sieben verschiedene Lehrbücher. Auch deshalb ist der relativ hohe Preis noch in Ordnung. Für Kandidaten oder Referendare ist das Buch hervorragend geeignet. Gerade wenn sie ihren Schwerpunkt im besonderen Verwaltungsrecht setzen wollen. Zusätzliches Bonbon ist die Jura-Kartei-CD-ROM (Edition 2005), die den Leser über das Besondere Verwaltungsrecht hinaus durch die Prüfungs- und Examensvorbereitung begleiten wird.

Anzeige

## Anwaltsstation bei

### Schnutenhaus & Kollegen

Wir sind eine im Energie-, Infrastruktur-, Klimaschutz- und Vergaberecht beratende Rechtsanwaltskanzlei und vom Herzen Berlins aus mit sechs RechtsanwältInnen bundesweit tätig.

Wenn Sie sich im Rahmen ihres Referendariats für 6 bis 12 Monate einen tiefen Einblick in eine hochspezialisierte „Boutique“ verschaffen möchten und bereit sind, sich im Team für die Interessen unserer Mandanten zu engagieren, freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zu Händen von Frau Rechtsanwältin Annika von La Chevallerie, LL.M. ([info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)).

# Der Streit wert?

Nyrée Putlitz

Das inzwischen in 4. Auflage erschienene Werk behandelt das Thema „Streitwert“ in jeder möglichen Form. Zuständigkeits-, Rechtsmittel- und Gebührenstreitwert sind dabei wohl am geläufigsten. Dörndorfer richtet sich an Auszubildende, Studierende, Referendare sowie an Berufsanfänger. Das Buch selbst ist in drei Teile eingeteilt.

Josef Dörndorfer  
**Der Streitwert für Anfänger**  
4. Auflage,  
Verlag C.H. Beck, 2006,  
110 Seiten  
€ 24,-  
ISBN: 3-406538-40-1



Teil I behandelt die Grundsätze des Streitwertrechts. Die Art und Weise der Streitwertberechnung, die Funktionen des Streitwerts sowie das formelle Streitwertrecht sind dort thematisiert. Die behandelten Probleme werden anhand von Beispielen für den Leser plastisch aufgearbeitet. In verständlicher Form werden selbst dem unkundigen Leser die unterschiedlichen Berechnungsarten und die Systematik der Streitwertberechnung vermittelt. In Teil II werden die Besonderheiten der Streitwertberechnung genauer dargestellt. Die Wertberechnung bei Klage und Widerklage, nach einer Hilfsaufrechnung sowie die Berechnung in Familiensachen stehen hier im Mittelpunkt. Erstmals werden in dieser Auflage auch die Besonderheiten der Streitwertberechnung in der Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit dargestellt. Jedes Kapitel beginnt dabei mit einer Kurzeinführung, in welcher dem unkundigen Leser kurz erklärt wird, worum es beim jeweiligen Thema geht, so dass der Unterschied zur „normalen Klage“ deutlich wird. So wird beispielsweise knapp dargestellt, was eine Widerklage oder eine Klagehäufung überhaupt ist, damit die besondere Berechnung des Streitwerts verständlicher erscheint. Zur Abrundung des Gesamtbildes sind in Teil III – der vom Umfang des Buchs etwa die Hälfte ausmacht – kurze, nach Themenkreisen strukturierte Übungsfälle abgedruckt, um den Leser auf die Praxis vorzubereiten. Es wird dabei das in den Teilen I und II erlernte Wis-

sen abgeprüft. Die angegebenen Musterlösungen sind gut verständlich und nachvollziehbar. Zusätzlich sind sie mit Gesetzesvorschriften zum Nachlesen versehen. Als kleine Arbeiterleichterung sind im Anhang des Buchs noch die einschlägigen Gesetzesvorschriften der ZPO, des GKG, des RVG sowie der Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgedruckt, so dass man sich nicht mühsam durch Gesetze blättern muss. Das Werk ist auf dem Rechtsstand von Oktober 2005. Gesetzesänderungen, insbesondere das Kostenrechtsmoder-

nisierungsgesetz bzw. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind eingearbeitet.

Eine gelungene systematische Darstellung also, die in erster Linie wegen ihres Umfangs wohl eher für Auszubildende oder junge Anwälte ohne Angestellte unabdingbar sein mag, für das Assessorexamen jedoch nicht notwendig erscheint. Für Referendare, die über die Hintergründe des Streitwerts mehr erfahren wollen als in den Lehrbüchern zum Assessorexamen vermittelt wird, kann sich die Anschaffung dieses Buchs aber durchaus lohnen.

## Lieber ohne Sekretärin als ohne Wirt

Jörg-Ulrich Weidhas

Wer das RVG alleine seiner Sekretärin überlassen will, hat die Rechnung ohne den Wirt gemacht. So ein bisschen hat man sich im Referendariat zwar schon mit dem Anwalts liebsten Gesetz befasst, aber wenn die erste eigene Kostennote zu schreiben ist, will man keinen Fehler machen. Wer in dieser Situation einen Blick in dieses Buch wirft, dem geht schnell ein Licht auf. Das im Beck Verlag erschienene Buch ist auf jeden Fall ein gutes Lehrbuch für die Anwaltsfachgehilfin. Es überzeugt durch ausführliche Beispiele und Verweise auf die neuste Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere ist bereits die erneute Gesetzesänderung vom 1.7.2006 mit eingearbeitet. Das behindert zwar den Lese-fluss, ist aber sicher nützlich bzw. sogar notwendig. Das Werk wird grundsätzlich den Anforderungen an ein praxisorientiertes Nachschlagewerk gerecht. Leider finden sich jedoch weder im Inhalts-

noch im Stichwortverzeichnis die entsprechenden Hausnummern der Normen und Verzeichnisnummern des RVG. Dies verwirrt den schnell hilfeschuchenden, Kommentar gewohnten Praktiker. Aber nach kurzem Blättern wird er fündig und schön verständlich mit vielen Praxistipps verwöhnt. Für diejenigen, die nicht die Gesetzesänderung vom Juli 2006 abwarten können, eine wirklich empfehlenswertes Buch.



Horst-Reiner Enders  
**RVG für Anfänger**

13. Aufl., Verlag C.H. Beck,  
2006, 672 Seiten

€ 29,-  
ISBN 3-40 65 38-38-X

Anzeige

### A-Assessorkurs

i-jura.de

Der neue Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren.

### B-Referendarkurs

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen im Heimstudium.  
Dauer: 12 oder 6 Monate, Beginn nach Wahl

Repetitorium Unger (1987), Waldhausweg 1-3, 66123 Saarbrücken,  
Tel. 06 81/390-52 63, Fax 06 81/390-46 20, www.i-jura.de

## Für die Zusatzfrage

Nino Goldbeck

Das Strafprozessrecht gehört zweifelsohne zu jenen Rechtsgebieten, die von Examenskandidaten in der Vorbereitung auf die erste Staatsprüfung bevorzugt ausgespart werden. Obwohl es in sämtlichen Prüfungsordnungen zum Pflichtstoff erklärt wird, erfahrungsgemäß in fast jeder strafrechtlichen Examensklausur eine strafprozessuale Zusatzfrage droht und im Referendariat gehobene Kenntnisse ohnehin unabdingbar sind, nimmt ein Großteil der Studenten nur selten ein Lehrbuch zum Strafprozessrecht in die Hand.

Dass sich dieser Griff durchaus lohnen kann, beweist vorbildlich das in diesem Jahr in achter Auflage erschienene Lehrbuch „Strafprozessrecht“ von Prof. Werner Beulke aus Passau. Dieses ist ebenso wie der zu den großen Klassikern der juristischen Ausbildungsliteratur gehörende „Wessels/Beulke – Strafrecht Allgemeiner Teil“ in der „Schwerpunkte-Reihe“ des C.F. Müller Verlags erschienen und möchte sich inhaltlich auf das erforderliche Kernwissen beschränken. Wie so oft, wenn von Grund-

Werner Beulke  
**Strafprozessrecht**

Reihe: Schwerpunkte  
8. Auflage, C.F. Müller  
Verlag, 2005, 374 Seiten

€ 20,50  
ISBN 3-81 14 73-11-5



zügen o.ä. die Rede ist, darf auch hier – bei einem Umfang von über 370 (eng bedruckten) Seiten – freilich gefragt werden, ob sich der Autor tatsächlich auf die Vermittlung des zwingend erforderlichen Stoffs beschränkt hat. Doch zeigt schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis, dass dem Verfasser insofern kein Vorwurf gemacht werden kann: Die Ziele des Strafverfahrens, Verfahrensgrundsätze, Gerichtsaufbau und Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der einzelnen Prozessbeteiligten, Stellung der Rechtspflegeorgane, Verfahrensarten, Beweisrecht, Rechtsmittel und auch die

Verfahrenskosten sind ebenso wie die übrigen behandelten Themengebiete sicherlich zum Kernbereich des Strafprozessrechtes zu zählen. Besonders gelungen erscheint die umfassende Darstellung der klausurrelevanten Beweisverwertungsverbote sowie die Erläuterungen zum Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren. Letztere werden durch eine hilf- und aufschlussreiche Übersicht für die gerne nach Schemata Ausschau haltenden Studenten abgerundet. Leider stößt der Leser bei der Lektüre nur selten auf derartige grafische Darstellungen des Stoffs, eingeschränkt durchaus ein Mangel des Lehrbuches, wo doch gerade das Prozessrecht für alternative Darstellungsformen des Stoffs geeignet wäre. Ansonsten gibt aber das verhältnismäßig preiswerte Werk, das sich durch gute Didaktik und Methodik auszeichnet, und durch ein umfassendes Sachverzeichnis den letzten Schliff bekommt, dem interessierten Leser all das an die Hand, was für das erste Staatsexamen und – wichtiger! – zur selbständigen Erschließung der grundlegenden systematischen Zusammenhänge der StPO erforderlich ist. Wer auf das viel gepriesene „Auf-Lücke-Lernen“ also nicht vertrauen mag, dem sei der Kauf von „Beulke – Strafprozessrecht“ empfohlen.

## Die Gleichmacher

Gerd Roellecke tastet sich durch das Problemfeld Staat und Tod

Thomas Claer

Als Tabuzone erster Ordnung gilt in Westeuropa auch noch vier Jahre nach dem von Peter Scholl-Latour ausgerufenen Ende der Spaßgesellschaft am 9.11.2001 alles, was mit Tod und Sterben zu tun hat. Solch unerfreuliche Dinge blendet – trotz fortschreitender Alterung der Gesellschaft – ein jeder gerne aus. Im wissenschaftlichen Diskurs hingegen, konstatiert Gerd Roellecke, emeritierter Mannheimer Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, in seiner kleinen instruktiven Schrift „Staat und Tod“, könne von mangelndem Interesse an der Thematik keine Rede sein. Und so unbestimmt und dunkel sich das Phänomen des individuellen Todes ausnimmt, so entschieden hat sich doch auch jeder Staat im Verhältnis zu ihm zu positionieren. Im ersten Teil des Buches unternimmt Roellecke eine eher tastende multiperspektivische Annäherung an den Tod, an deren Ende die demonstrative Hinwen-

dung zum Bezugspunkt Leben steht. Über Heideggers „Verlorenheit in das Menschsein“ – es gibt für Roellecke keine radikalere Rechtskritik als Heideggers Analyse des „Man“ – gelangt er mit Norbert Elias zur gänzlich unmetaphysischen Einsicht, dass der Tod ein Problem der Lebenden sei. An dieser Stelle billigt der Verfasser dem Staat für den Einzelnen im Hinblick auf den Tod eine ähnliche Bedeutung wie dem Straßenverkehr zu: Selbst wenn man aufpasse, könne man darin umkommen, aber er biete so viele und großartige Möglichkeiten, die eigene Existenz zu erweitern, dass das Risiko gering erscheine. Auf der anderen Seite aber sei das Recht des Staates, über Leben und Tod seiner Bürger zu verfügen, seit der Entkoppelung von Religion und Politik nicht mehr religiös begründbar. An diesem Recht zu rütteln, kommt Roellecke dennoch nicht in den Sinn. Vielmehr entwickelt er eine zeitgemäße tragfähige Begründung dafür aus

der Aufgabe des Staates, allgemein verbindliche Normen zu erlassen. Konkret folgt daraus ein explizites Tötungsrecht des Staates aus seinem Selbstverteidigungsrecht nach außen und seinem Gewaltmonopol nach innen. Jedoch kann es für Roellecke keinen Anspruch des Staates darauf geben, dass sich einige seiner Bürger für ihn töten lassen. Der Einzelne könne lediglich kraft seines freien Willens sein Leben für andere hingeben, also auch für den Staat. Das ist dann doch beruhigend für die Staatsbürger.



Gerd Roellecke  
**Staat und Tod**

Ferdinand Schöningh  
Verlag, 2004, 117 Seiten

€ 19,-  
ISBN: 3-506-71773-1

Jetzt neu im Lexxion Verlag:



# ZWE

- Begründung
- Verwaltung
- Vermietung
- Steuern
- Verfahren

## Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Werner Merle  
Dr. h.c. Hanns Seuß

für das

### ESWiD

Evangelisches Siedlungswerk  
in Deutschland e.V.

### Die aktuelle Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

Die Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht vermittelt dem Leser einen Überblick über die vielen Wohnungseigentumsregelungen und die umfangreiche Rechtsprechung.

Die Herausgeber der ZWE, Prof. Dr. Werner Merle und Dr. h.c. Hanns Seuß sind Spezialisten auf dem Gebiet des Wohnungseigentumsrechts.

Die Beiträge sind professionell, übersichtlich und praxisorientiert aufbereitet vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Gesamtzusammenhänge. Zudem werden wirtschaftliche Rahmendaten dokumentiert und aktuelle Veranstaltungshinweise präsentiert.

Die Fachzeitschrift greift monatlich aktuelle Fragen und Themen auf, die rund um das Wohnungseigentum von großem Interesse sind.

### Die Zielgruppe:

Wohnungseigentümer, Verwalter, Bauträger, Projektentwickler, Rechtsanwälte für Wohnungseigentumsrecht

Gleich Test-Abo bestellen!  
2 Hefte für € 25,-

DER JURISTISCHE VERLAG  
**lexxion**  
BERLIN

Bestell-Coupon

### Überzeugen Sie sich mit einem Test-Abo!

2 Hefte für € 25,-

**Erscheinungsweise:**  
monatlich (Jan/Febr und Jul/Aug  
erscheinen als Doppelheft)

**Jahresabonnement:**  
€ 148,- (inkl. MwSt. und  
zzgl. Versandkosten)

**Hefumfang:**  
ca. 48 Seiten

**Zahlungsweise:**  
per Rechnung

**Kündigungsfrist:**  
6 Wochen zum Kalenderjahr

ISSN 16 11-86 50

Ja, ich bestelle ein Test-Abo der Zeitschrift

**ZWE** Zeitschrift  
für Wohnungseigentumsrecht

für nur € 25,- inkl. MwSt.

zzgl. Versandkosten (2 Ausgaben)\*

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Datum/Unterschrift

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH · Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax.: 030-81 45 06-22 · [www.lexxion.de](http://www.lexxion.de)

\* Wenn ich nach Erhalt der 2. Ausgabe nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufe, beziehe ich monatlich ZWE zum Jahrespreis von € 148,- zzgl. Versandkosten. Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderhalbjahr gekündigt werden.

justament Assessor Skripten

Freigang/Ostendorf/Reinhardt

## Der Aktenvortrag: Europarecht



Umfang 121 Seiten

Preis € 24,80

ISBN 3-936232-33-4

Die ideale Vorbereitung für den Aktenvortrag im Assessorexamen mit 8 Musterfällen und ausführlichen Lösungsskizzen.

Alle Aktenvorträge beruhen auf Original-Entscheidungen des EuGH; dies entspricht der tatsächlichen Prüfungspraxis der Justizprüfungsämter.

Aufbauhinweise für die typischen Fallkonstellationen sind den einzelnen Aktenvorträgen vorangestellt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

**030/81 45 06-22**

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
Telefon: 030/81 45 06-0  
info@lexxion.de · www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG

**lexxion**

BERLIN

## Dr. Thomas Claer empfiehlt: Half ihr doch kein Weh und Ach



Gesa Dane untersucht prominente Vergewaltigungsfälle aus der Literatur

Schon vielfach – auch und gerade an dieser Stelle – wurde die immer wieder spannungsreiche Wechselbeziehung zwischen Literatur und Recht angesprochen. „Die Gerichtsbarkeit der Bühne fängt an, wo das Gebiet der weltlichen Gesetze sich endigt“, wusste Friedrich Schiller (1759-1805), und Märchenbruder Jacob Grimm (1785-1863) versuchte den Nachweis zu führen, „dass recht und poesie aus einem bette aufgestanden waren“. Anknüpfend an Letzteren und seine Schrift „Über die Notnunft an Frauen“ (1841 erschienen in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft) unternimmt die Literaturwissenschaftlerin Gesa Dane in ihrer Göttinger Habilitationsschrift eine Zeitreise sowohl durch die Literatur als auch durch die Rechtsgeschichte, die sich dem Tatbestand der Vergewaltigung und seinen zeitabhängigen rechtlichen Deutungen vom 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart widmet. Von der Verletzung der Ehre, dann der des Körpers und der sittlichen Ordnung bis hin zu jener der Seele und der sexuellen Selbstbestimmung der Frau illustrierte die jeweilige epochentypische Wahrnehmung dieses Delikts immer auch maßgeblich die gerade angesagten rechtskulturellen Paradigmen. Nach kurzen Ausflügen in die Bibel und die antike Mythologie führt Dane den Leser zu den Klassikern der literarischen Vergewaltigungen: Lessings „Emilia Galotti“, Thomas Hardys „Tess of the d’Urbervilles“, Kleists „Marquise von O...“ (der berühmteste Gedankenstrich der Literaturgeschichte) und nicht zuletzt zu Goethes notorisch verarmlostem „Heidenröslein“.

Auf Distanz geht die Verfasserin allerdings zu manchen expliziten Darstellungen ihres Untersuchungsgegenstandes bei verschiedenen Autorinnen der Gegenwart, etwa der Nobelpreisträgerin Elfriede Jelinek, und bemängelt hier eine Banalisierung der Vergewaltigung infolge deren inflationären literarischen Gebrauchs. Eingehend beschäftigt sich Dane aber auch mit der dem jeweiligen literarischen Geschehen zugrunde liegenden Gesetzeslage und beleuchtet in einem gesonderten Abschnitt den Vergewaltigungstatbestand von der Carolina bis zum reformierten StGB.

Drei idealtypische Situationen der Vergewaltigung, welche sich unabhängig vom historischen Hintergrund bis heute beobachten lassen, unterscheidet die Autorin: Die gewaltsame sexuelle Befriedigung des Mannes, die Tat zur Schädigung und Erniedrigung des Feindes in Krieg und Bürgerkrieg sowie die Beziehungstat zur Schädigung eines Dritten. Bei letzterer geht es um spezifische Machtkonstellationen und Ehrenkonflikte zwischen Männern, denen Frauen gleichsam als Medium zum Opfer fallen. Wohl mit Blick auf die jüngsten Modifikationen der Gesetzgebung konstatiert Dane, Vergewaltigungen seien in nicht-strafrechtlicher Hinsicht Beziehungstaten, die ein Mann an einer Frau begeht. So lernte man es auch noch bis in die späten Neunziger im Jurastudium an den Universitäten, da Frauen aus biophysikalischen Gründen keine Vergewaltigungen begehen könnten. Der 1998 eingeführte neue § 177 StGB, bei dem die Vergewaltigung nur noch einen besonders schweren Fall (Regelbeispiel) der sexuellen Nötigung darstellt und von Angehörigen beider Geschlechter begehrbar ist, trägt wohl, so ist vermuten, auch den vielfältigen Gebrauchsmöglichkeiten des inzwischen weit verbreiteten Medikaments Viagra Rechnung. Vereinzelt soll es seitdem schon Verurteilungen von Vergewaltigerinnen mit männlichen Opfern gegeben haben. Eine entsprechend spezifische Vergewaltigungsliteratur von Männern steht freilich noch aus.



Gesa Dane  
**Zeter und Mordio**  
Vergewaltigung in  
Literatur und Recht

Wallstein Verlag,  
2005, 312 Seiten

€ 32,-

ISBN: 3-892448-61-2

# Verzicht auf lehrbuchartige Vertiefungen

Pinar Karacinar

Die Zeit drängt, der Examenstermin nähert sich immer schneller. Welcher Student kennt sie nicht, die leidige Zeitnot. Und Arbeitsrecht hat man sich immer noch nicht angeschaut. Das Arbeitsrechts-



buch von Michalski, das auf lehrbuchartige Vertiefungen verzichtet und eine knappe Aufbereitung verspricht, soll sich an alle Studenten in Zeitbedrängnis richten. Lutz Michalski, Lehrstuhlinhaber für bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bayreuth, hat sich um eine kurze,

präzise und einprägsame Aufbereitung des Arbeitsrechts bemüht. Nach mehr als drei Jahren seit Erscheinen der Voraufgabe, ist nunmehr die sechste Auflage erschienen, welche die wichtigen Neuerungen der letzten Jahre, dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt, dem zweiten Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat enthält. Trotz der versprochenen knappen Darstellung der relevanten Themen, schafft es dieses Buch immerhin noch auf 354 Seiten. Das verwundert nicht, angesichts der Tatsache, dass sich dieses Buch zu Beginn seitenlang mit Grundlagen und der Geschichte des Arbeitsrechts befasst, bevor es zu den eigentlichen Themen, dem Individualarbeitsrecht, dem kollektiven Arbeitsrecht, dem Arbeitsschutzrecht, der Arbeitsgerichtsbarkeit und zuletzt dem Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten kommt. Die einzelnen Themen sind kurz und oberflächlich gehalten, was sich angesichts der Themenvielfalt nicht vermeiden lässt. Hierbei bedient sich der

Autor einer flüssigen und leicht verständlichen Sprache, welche das Lesen angenehm gestaltet. Die im gesamten Werk immer wieder auftauchenden Beispiele sind weitgehend mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes bestückt und helfen so dem Leser das Gelesene zu veranschaulichen.

Um sich erstmals mit der Materie des Arbeitsrechts zu befassen, ist dieses Buch sicherlich für einen Gesamtüberblick geeignet. Insofern hält das Buch, was es verspricht: eine zügige Einarbeitung. Wer sich allerdings vertiefende Kenntnisse im Arbeitsrecht verschaffen möchte, sollte ein anderes Lehrbuch in Erwägung ziehen. Auch diejenigen, die kurz vor dem Examen stehen und den prüfungsrelevanten Stoff zügig wiederholen möchten, sollten sich anderweitig nach einem Arbeitsrechtsbuch umsehen, da das Individualarbeitsrecht zu knapp behandelt sein dürfte, um den Anforderungen einer Examensklausur in diesem Bereich gerecht zu werden.

Michalskis „Arbeitsrecht“ ermöglicht dem Leser eine kurze und oberflächliche Gesamtübersicht im Arbeitsrecht.

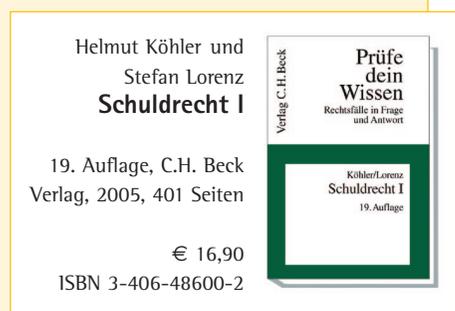
## Schnelle Wiederholung

Wer sein erlerntes Wissen im Schuldrecht überprüfen möchte, hat mit diesem Buch garantiert die richtige Wahl getroffen. Das nunmehr in 19. Auflage erschienene Buch hat auf sich warten lassen. Die tiefgreifenden Änderungen im Leistungsstörungenrecht aufgrund der Schuldrechtsmodernisierung und auch die Änderungen des Schadensersatzes haben eine nahezu vollständige Überarbeitung des Bandes erforderlich gemacht. Das Buch ist erstmals von den beiden Münchener Professoren Köhler, der die Fälle 1-140 und Lorenz, der die Fälle 141-211 bearbeitet hat, gemeinsam verfasst worden.

Die 18 Kapitel sind wie üblich in „Frage und Antwort“ Spalten eingeteilt. Auf jeder einzelnen der insgesamt 393 Seiten steht am oberen Blattrand die entsprechende Kapitelnummer und das jeweilige Themengebiet, so dass für den

Leser auf den ersten Blick ersichtlich ist, in welchem zentralen Bereich des allgemeinen Schuldrechts er sich befindet. Trotz der kleinen und kompakten Erscheinung dieses Buchs sind viele examensrelevante Probleme ausführlich dargestellt. Für diejenigen, die sich mit den einzelnen Problematiken vertieft auseinandersetzen möchten, helfen zudem die zahlreichen praktischen Literaturhinweise. Es handelt sich nicht um ein Lehrbuch, denn die einzelnen Themengebiete werden innerhalb der einzelnen Falllösungen abgehandelt. Für die Wiederholung zum Examen im Bereich des allgemeinen Schuldrechts eignet sich der Köhler/Lorenz hervorragend. Auch wenn die Kurzfälle auf den ersten Blick zu simpel erscheinen, merkt man nämlich bei näherer Betrachtung, dass es die Fälle „in sich haben“ und immer wieder examensrelevante Probleme aufwerfen.

Ob sich das Buch trotz der Anpreisung der Autoren für Anfänger eignet, kann bezweifelt werden. Aufgrund der komplexen Falllösungen ist die Bearbeitung ohne ein solides Grundwissen nur schwerlich möglich, so dass eine Nutzung erst ab dem Fortgeschrittenenschein empfehlenswert ist. *pk*



Helmut Köhler und  
Stefan Lorenz  
**Schuldrecht I**

19. Auflage, C.H. Beck  
Verlag, 2005, 401 Seiten

€ 19,90  
ISBN 3-406-48600-2

**Die PARAGRÄFIN**  
paragrafen.de  
 HEUTE GEGEN: (NOCH) EHEMANN HEINZ



Erst den Valentinstag vergessen und dann 3 Tage später mit BON JOVI ankommen? Alles was recht ist.

Was die Paragräfin meint:  
 §§ 1565-1568 BGB: Scheidung; 1565 Abs. 1: Zerrüttung, 1568: Härteklause  
 § 1004 i.V.m. 906 BGB, § 117 OWiG: Unterlassungsanspruch (Ruhestörung); Lärmschutz  
 §§ 177ff., 240 Abs. 4 StGB: Sexuelle Nötigung; Nötigung im bes. schweren Fall  
 § 306 StGB: Brandstiftung  
 § 4 GewSchG: Belästigungen, Telefonterror, Stalking

Justament-Klausur

# Assessorklausur Zivilrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt\*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Zustimmung zur Herausgabe der Stute „Hexe“, die sich in der Sequestration eines Gerichtsvollziehers befindet, aufgrund folgenden Sachverhalts:

Der Kläger hatte das Pferd von dem Sohn des Beklagten erworben, der dem Kläger erklärt hatte, das Pferd, das seinem Vater gehört hatte, sei ihm von diesem geschenkt worden. Nach der Übergabe verlangte der Beklagte von dem Kläger die Herausgabe des Pferdes, das er seinem Sohn – mit dem er in Streit lebe – nicht geschenkt habe, und dass sich sein Sohn unter falschen Angaben von einem auf seinem Hof tätigen landwirtschaftlichen Arbeiter habe herausgeben lassen. Als der Kläger die Herausgabe verweigerte, holte der Beklagte das Pferd, das der Kläger bei einem Landwirt untergestellt hatte, eigenmächtig von dessen Weide auf seinen Hof zurück. Auf einstweilige Verfügung des Klägers hin wurde die Herausgabe des Pferdes an den zuständigen Gerichtsvollzieher als Sequester angeordnet, der es auf einem Reithof unterstellte.

Eine gleiche Klage hatte der Kläger bereits zuvor erhoben, sie aber zurückgenommen, als zeitweise eine Einigung der Parteien möglich schien, die dann aber nicht zustande gekommen ist.

Gegenüber der Klage wendet der Beklagte zum einen eine fehlende Kostenerstattung hinsichtlich der zurückgenommenen Vorklage ein und zum anderen, dass er nach wie vor Eigentümer des Pferdes sei – dass der Beklagte das Pferd nicht seinem Sohn geschenkt hatte, wird inzwischen auch vom Kläger eingeräumt, dem der Sohn des Beklagten dies zwischenzeitlich gestanden hat –, und mit dieser Begründung erhebt der Beklagte zugleich Widerklage gegen den Kläger auf Zustimmung zur Herausgabe des Pferdes durch den Gerichtsvollzieher an ihn, den Beklagten.

In der mündlichen Verhandlung stellen die Parteien widerstreitend die Anträge zur Klage und zur Widerklage.

**Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:**

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Falls bzw. soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder nur die verfahrensrechtliche Rechtslage betrifft, ist der Rechtsstreit außerdem zu begutachten.

**Klausur:** [www.justament.de/klausur](http://www.justament.de/klausur)

**Lösungsskizze und Entscheidungsentwurf:**  
[www.justament.de/lösung](http://www.justament.de/lösung)

\* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# GO AHEAD. STAY AHEAD.

Eine internationale Sozietät mit über 560 Juristinnen und Juristen, erstklassigem Renommée und anspruchsvollen Mandanten im In- und Ausland: das ist Taylor Wessing. Wir betreuen sehr erfolgreich den Mittelstand, die Großindustrie und expandierende Unternehmen umfassend in allen Aspekten des Wirtschaftsrechts. Einer unserer Schwerpunkte liegt auf der Beratung technologie- und know-how-intensiver Unternehmen. Für unsere weitere Expansion suchen wir erstklassig ausgebildete

## Rechtsanwälte/innen

Wir erwarten von Ihnen Begeisterung und Engagement. Es ist unser Ziel, Sie nach angemessener Zeit als Partner aufzunehmen. Wir binden Sie von Anfang an in die Mandatsbetreuung in enger Zusammenarbeit mit einem Partner ein und unterstützen Ihre fachliche Spezialisierung aktiv. Zeigen Sie uns Ihre Klasse. Senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen an den für Sie relevanten Ansprechpartner/Standort.

### Berlin

Dr. Matthias Kast  
Jägerstraße 51  
D-10117 Berlin  
Tel +49 (0)30 88 56 36 0

### Düsseldorf

Marc André Gimmy  
Königsallee 92a  
D-40212 Düsseldorf  
Tel +49 (0)211 83 87 0

### Frankfurt

Michael Spring  
Senckenberganlage 20–22  
D-60325 Frankfurt a. M.  
Tel +49 (0)69 9 71 30 0

### Hamburg

Dr. Thomas Griebe  
Neuer Wall 44  
D-20354 Hamburg  
Tel +49 (0)40 3 68 03 0

### München

Dr. Cornelius Weitbrecht  
Isartorplatz 8  
D-80331 München  
Tel +49 (0)89 2 10 38 0

### Büro Berlin

- **Intellectual Property / Media & Entertainment**

### Büro Düsseldorf

- **Commercial / Insolvenzrecht und Sanierung**
- **Corporate / M&A**
- **Corporate Tax**
- **Intellectual Property / Information Technology**
- **Real Estate / Öffentliches Recht**

### Büro Frankfurt

- **Banking & Finance**

### Büro Hamburg

- **Corporate Tax**
- **Real Estate / Immobilientransaktionen**

### Büro München

- **Commercial / Vertriebsrecht**
- **Corporate / M&A**
- **Corporate Tax**
- **Employment**
- **Intellectual Property / Media & Entertainment sowie Information Technology**
- **Intellectual Property / Pharma- und Medizinrecht**
- **Real Estate / Immobilientransaktionen**

# Achtung, Praxis: Bank- und Kapitalmarktrecht

## Linklaters Oppenhoff & Rädler

### **Workshop Bank- und Kapitalmarktrecht, 19. - 20. Mai 2006, Frankfurt am Main**

Finanz- und Kapitalmärkte sind der Motor der modernen Volkswirtschaften. Unsere Teams gestalten Sie mit – durch innovative Bank- und Kapitalmarkttransaktionen, Akquisitions- und Projektfinanzierungen oder strukturierte Finanzprodukte.

Lernen Sie unsere Anwälte und deren Arbeit in der Praxis kennen. Lösen Sie in realistischen Fallstudien die Herausforderungen international führender Unternehmen und Finanzinstitute – in der Atmosphäre einer international führenden Kanzlei. Erfahren Sie in Einzelgesprächen noch mehr über den Berufseinstieg und die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht sowie über unser Referendarprogramm „Colleagues of Tomorrow“.

Bewerben Sie sich als Student/in, Referendar/in oder Anwalt/Anwältin, bis zum 21. April 2006 bei:  
Linklaters Oppenhoff & Rädler, Sandra Bernaschek, Human Resources, Mainzer Landstraße 16,  
D-60325 Frankfurt am Main, Telefon: (49-69) 7 10 03-134, E-Mail: [sandra.bernaschek@linklaters.com](mailto:sandra.bernaschek@linklaters.com)  
Weitere Informationen unter: [www.linklaters.de/karriere](http://www.linklaters.de/karriere)